

## Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen

Im Jahre 989 erhielt Bischof Hildeward von Halberstadt ein Privileg Ottos III., das ihm gestattete, *ut in eodem loco Haluerstatensi dehinc teneat et faciat mercatum ac monetam, atque teloneum et bannum ibi accipiat, et talia iura talesque utilitates de eodem mercato moneta teloneo et banno deinceps ipse sui que successores possideant et accipiant, sicut relique civitates Magadaburg et aliae tenent ac possident*<sup>1)</sup>. Er sollte also im Ort Halberstadt Markt und Münze einrichten dürfen und dort den Zoll und den Bann erhalten; von diesem Markt, von Münze, Zoll und Bann sollten er und seine Nachfolger dieselben Rechte und Nutzungen besitzen und empfangen, wie sie die übrigen Bischofssitze – so wird man das Wort *civitas* hier übersetzen müssen<sup>2)</sup> –, nämlich Magdeburg und andere, innehaben und besitzen. Es handelt sich um eine Neugründung, wie sich aus den Wörtern *dehinc* und *deinceps* ergibt. Daß sie nicht nur geplant, sondern alsbald auch durchgeführt wurde, ergibt sich aus einer undatierten Urkunde Bischof Burchards I. (1036–1059), in der den in Halberstadt ansässigen Kaufleuten (*mercatoribus Halverestidensibus inibi sedentibus*) der Besitz von Wiesen bestätigt wird, die sie von Bischof Arnulf (996–1023) erhalten hatten<sup>3)</sup>. Man wird sogar annehmen dürfen, daß die Marktgründung noch von Hildeward vorgenommen wurde, denn 994 wird der Markt in Halberstadt in einer sogleich weiter zu besprechenden Urkunde für Quedlinburg als zu denjenigen Märkten gehörig erwähnt, *que prius quam istud inciperet preceptum... legaliter constructa esse cernuntur*<sup>4)</sup>, wobei freilich immerhin gefragt werden könnte, ob *mercatum construere* hier nur den Rechtsakt oder auch den Siedlungsakt meint. Vorbildlich für die Neugründung war in erster Linie Magdeburg, wie dies wenige Jahre später auch bei der soeben erwähnten Marktgründung in Quedlinburg der Fall war. Hier wird Magdeburg zusammen mit Köln und Mainz genannt, unter ausdrücklicher Bezugnahme nicht nur auf Münze und Zoll, sondern auch auf das

1) DO III 55. Eine moderne Stadtgeschichte von Halberstadt fehlt; wichtig ist W. VARGES, Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter, in: Zs. d. Harzvereins 29, 1896, S. 81–158. Für die Frühformen des Städtewesens in Sachsen allgemein ist noch immer mit Nutzen heranzuziehen S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897, bes. S. 50ff. Über Halberstadt wird S. 65–73 gehandelt.

2) Zur Bedeutung *civitas* »Bischofssitz« vgl. W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte 1, Festschrift Th. Mayer, 1954, S. 143f.

3) Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 1, hrsg. von G. SCHMIDT, 1878 (künftig zitiert als UB Halb.) Nr. 1.

4) DO III 155. Zu Quedlinburg vgl. H. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte 1, 1922, und E. SCHEIBE, Studien zur Verfassungsgeschichte von Stift und Stadt Quedlinburg, Diss. Leipzig 1938.

*mercatorium ius*, das die Vorgänger des Königs diesen Plätzen sowie ähnlichen unter königlicher Herrschaft stehenden Orten (*similibusque nostrae dicionis in locis*) eingeräumt hatten. Es erscheint daher angezeigt, zunächst den Blick auf Magdeburg und die Verhältnisse des dortigen Marktes zu richten<sup>5)</sup>.

Hier hatte im Jahre 965 Otto der Große dem Moritzkloster (*deo sanctoque Mauricio in Magadaburg*) Markt, Münze und Zoll geschenkt, samt allen daraus bis dahin dem König zufließenden Einnahmen (*quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur*). Die Zolleinnahmen werden näher charakterisiert: *quoquo modo vel a navigio advectis vel plaustris vel carrucis vel quibuscumque vehiculis adductis sive ab equitibus vel peditibus vel cuiuscumque modi aut conditionis hominibus supervenientibus allatis meribus acquirendas*<sup>6)</sup>. Es ist deutlich, daß Markt und Münze bereits bestanden und zu Lande wie zu Wasser aufgesucht wurden; der Warenverkehr scheint recht lebhaft gewesen zu sein. Marktherr war bis 965 der König gewesen, und demgemäß stand der Markt unter dem *ius publicum*. Angelehnt war er an die 805 zuerst genannte Burg Magdeburg<sup>7)</sup>, in der eine 942 bezeugte Pfalz<sup>8)</sup> sicherlich schon vor der Gründung des Moritzklosters im Jahre 937<sup>9)</sup> bestand. Damals hatte der König den Brüdern des Klosters bereits einmal den Magdeburger Zoll (*teloneum omne quod in Magedeburg constitutum est vel constituetur*), 942 dann die Einkünfte aus Zoll und Münze in Magdeburg (*totum, quod a vectigali, id est theloneo, vel moneta eiusdem loci utilitatis venire poterit*) überlassen<sup>10)</sup>. Von einem Markt ist nicht die Rede, doch setzt die Existenz einer Münze einen solchen voraus. Die Formulierung der Urkunde allerdings läßt offen, ob die Zoll- und Münzeinkünfte bereits flossen oder erst für die Zukunft erwartet wurden. Das erste scheint mir wahrscheinlicher zu sein, zumal Magdeburg bereits in dem soeben zitierten Diedenhofener Kapitular von 805 als einer der Orte erscheint, in denen der Handel mit den Slawen überwacht wurde. Ich möchte vermuten, daß der König dem in der Entstehung begriffenen Kloster zwar die Einkünfte aus dem Zoll, dann auch aus der Münze überließ, beide aber und den Markt insbesondere zunächst noch in eigener Regie behielt, da das Kloster entsprechende Funktionäre noch gar nicht besaß. Eine endgültige Übertragung des bestehenden Marktes erfolgte jedenfalls erst 965, sicherlich im Hinblick auf die beabsichtigte Gründung eines Erzbistums, wie dies auch für die zahlreichen weiteren Schenkungen dieses Jahrs gelten dürfte<sup>11)</sup>.

Unter diesen Schenkungen befinden sich zwei, die in unserem Zusammenhang von

5) Grundlegend für die Frühgeschichte Magdeburgs ist B. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, hrsg. von Th. MAYER (VortrForsch 4), 1958, S. 389–450.

6) DOI 301.

7) MGH Cap. I 44, S. 123. Vgl. MGH SS 1, S. 308; 2, S. 258.

8) DOI 50. Weitere Nennungen 946, 947, 965; DOI 74, 90, 297, 300, 301.

9) DOI 7.

10) DOI 15, 46.

11) DOI 278, 281, 282, 293, 295, 296, 298, 299, 300, 303.

besonderem Interesse sind, zumal sie am gleichen Tage, dem 9. Juli 965, beurkundet sind wie die soeben besprochene Marktschenkung.

In einer mit dieser weithin gleichlautenden Urkunde<sup>12)</sup> erhielt das Moritzkloster den Zoll zwischen Ohre und Bode bis zur *via Friderici*, also, wie ein Rückvermerk des 11. Jahrhunderts erläutert, im ganzen Nordthüringgau (*de toto Northurigen*). Diese Urkunde hat bei der Beurkundung der Marktschenkung als Vorlage gedient<sup>13)</sup>, doch ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die oben zitierte Beschreibung der Zolleinnahmen, die ihr wörtlich entnommen ist, sich in erster Linie auf Magdeburg selbst bezieht<sup>14)</sup> und daß die Zollschenkung im Nordthüringgau nur eine Ergänzung und Sicherung der Markt-, Münz- und Zollschenkung in Magdeburg darstellt. Das Moritzkloster erhielt in dem umschriebenen Raum ein Monopol der Zollerhebung, in ähnlicher Weise, wie ein Menschenalter später in der bereits zitierten Urkunde für das in merkwürdiger Weise als *metropolis* und *civitas* bezeichnete Reichsstift Quedlinburg von 994<sup>15)</sup> die Gründung neuer Märkte im Gebiet südlich der Bode, also unter Berücksichtigung des Magdeburger Privilegs, zwischen Saale und Oker bis zur Unstrut und Helme untersagt wird: *nec quisquam infra hos terminos ab orientali plaga ad occidentalem, a Sala dico usque Oueccaram, in australi latere ad aquilonare de Vnstro et Helmana usque Badam fluvios et paludem, quae ex Oscheresleuo tendit usque Hornaburhc, ullatenus alium ut aliquem promovendo exercent... interdiximus*. Die Bevorzugung bestimmter Zentralmärkte in umschriebenen Räumen kraft königlichen Privilegs zeichnet sich ab. Ob dabei von Wirtschaftsräumen zu sprechen ist, mag dahingestellt bleiben.

Das dritte am gleichen Tage in Magdeburg für die Moritzkirche ausgestellte Diplom<sup>16)</sup> verleiht ihr den Königsbann in der *urbs* Magdeburg (*bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg*) und das bislang dem König zustehende Recht auf das Burgwerk (*opus construende urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri<sup>17)</sup> debitum*); *urbs* und *civitas* sind dabei identisch, denn das Kloster ist *in eadem civitate constructa*, obwohl vorher nur von der *urbs* die Rede war. Das Diplom fährt fort: *et ne vel Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi ab illo, qui eidem ecclesie prefuerit, districtiois aut discipline sententiam vel regulam sustineant, volumus et firmiter iubemus* und erläutert dies folgendermaßen: *Prescripti vero nostri banni deo sanctoque Mauricio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel alia aliqua persona in eadem*

12) DOI 299.

13) Daß das Verhältnis nicht umgekehrt ist, ergibt sich daraus, daß für D 299 wiederum D 298 als Vorlage diente und daß D 301 gegenüber dem übereinstimmenden Wortlaut beider Zusätze (*nos; et incolomitate*) machte.

14) Die Partizipien *advectis* und *adductis* in D 301, auf Waren bezogen, sprechen für einen Marktzoll; die Formulierung *teloneum infra confinium aquarum, que vocantur Orae et Bode* in D 299 gegen einen Passierzoll. Beachtung verdient weiter, daß die Marktschenkung als Ort der Handlung die Pfalz Magdeburg angibt (*actum Magadaburgensi palatio*), während die Zollschenkung einfach *actum Magadaburg* datiert.

15) Wie Anm. 4.

16) DOI 300. Die Datierung lautet *actum Magadaburg palatio*.

17) Entsprechung zu *ad nostrum publicum ius* in D 299 und 301.

*civitate sibi usurpandi vel aliam aliquam in prescriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat, nisi ipse, qui eidem loco vel ecclesie prefuerit, vel advocatus, quem nostro consensu sibi et eidem ecclesie proficiendum elegerit.* Der Abt – beziehungsweise sein Vogt – erhält also eine zwingende Gewalt und die Gerichtsbarkeit über die am Orte ansässigen Juden und übrigen Kaufleute, die bisher dem Anschein nach von den aufgezählten, nunmehr ausgeschlossenen königlichen Amtsträgern ausgeübt worden waren. Es handelt sich um eine Immunitätsverleihung, die sowohl personell wie lokal bestimmt ist. Man muß Jude oder Kaufmann sein, und man muß in Magdeburg (*ibi*) wohnen, um von der zwingenden und richtenden Gewalt der königlichen Amtsträger und von dem von ihnen ausgeübten Bann befreit zu werden. Es wird ihnen untersagt, *in eadem civitate* einzugreifen, womit der lokale Charakter der gewährten Immunität nochmals unterstrichen wird; das Wort *civitas* hat hier die Bedeutung Burg samt zugehöriger Siedlung.

Für seine Hintersassen (*familiae*) in Magdeburg besaß das Kloster Immunität seit seiner Gründung<sup>18)</sup>. Daß die Bannverleihung von 965 mit der Marktverleihung zusammenhing, ergibt sich nicht nur aus der Gleichzeitigkeit der Beurkundung, sondern vor allem daraus, daß 989 in der Urkunde für Halberstadt, von der wir ausgingen<sup>19)</sup>, Markt, Münze, Zoll und Bann dem Bischof unter Berufung auf das Magdeburger Vorbild zusammen verliehen werden. Es kommt hinzu, daß nur einen Monat nach den Magdeburger Privilegien dem Hamburger Erzbischof Adalag die Erlaubnis erteilt wurde, in Bremen einen Markt zu errichten (*construendi mercatum in loco Bremun nuncupato... licentia*), und daß diese Marktverleihung verbunden war mit der Verleihung von Bann, Zoll und Münze und den daraus fließenden königlichen Einkünften: *bannum et theloneum nec non monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit prelibatae conferimus sedi*<sup>20)</sup>. Die Parallele zu Magdeburg ist deutlich, desgleichen, wenn es weiter heißt: *Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit.* Alles ist sehr viel knapper und prägnanter formuliert, entspricht aber in der Sache genau dem Magdeburger Vorbild. Die mit der Marktverleihung verbundene Bannverleihung schafft auch hier einen lokal bestimmten (*inibi*, d. h. *in loco Bremun nuncupato*) Immunitätsbezirk<sup>21)</sup>.

Nun enthält das Bremer Privileg allerdings noch eine weitere wichtige Bestimmung: *Quin etiam negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis praecepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potantur iure quali ceterarum regalium institores urbium.* Für die Magdeburger Kaufleute liegt eine entsprechende Urkunde Ottos des Großen nicht vor, doch kann sie erschlossen werden. Am 26. Juni 975 stellte nämlich Kaiser Otto II. für die in Magdeburg wohnenden Kaufleute (*mercatoribus*

18) DO I 14, 15.

19) Wie Anm. 1.

20) DO I 307.

21) Vgl. im einzelnen D. REINECKE, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184), 1971, wodurch H. SCHWARZWÄLDER, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen, 1955, in manchem überholt ist.

*Magadeburg habitantibus*), die den *negotiatores eiusdem incolae loci* in Bremen also durchaus entsprechen, und ihre Nachkommen ein Privileg aus, in dem er ihnen *tale ius* gewährte, *quale noster pius genitor suis temporibus concessit habere*<sup>22)</sup>. Das Privileg des Vaters ist verloren, was insofern nicht verwundern kann, als die Kaufleute selbst die Empfänger waren, nicht die Moritzkirche; verwunderlich ist eher, daß sich das Diplom Ottos II. erhalten hat<sup>23)</sup>. Dieses bestimmt folgendes: Die Kaufleute erhalten Freizügigkeit (*tam eundi quam redeundi licentia*) im gesamten Reich (*ubique in nostro regno*), auch im noch nicht christianisierten Gebiet östlich der Elbe (*non modo in christianis sed etiam barbaricis regionibus*)<sup>24)</sup>; der ihnen dabei gewährte Schutz wird durch die Worte *sine ullius molestia* ausgedrückt. Sie erhalten Zollfreiheit außer in Mainz, Köln, Tiel und Bardowick; diese Ausnahmen erklären sich wohl so, daß in Mainz und Köln der Marktzoll gar nicht mehr in der Hand des Königs war<sup>25)</sup> und daß in Tiel der Handel mit England, in Bardowick der Handel mit den Ostseeländern kontrolliert werden sollten. Auch dort, so muß man das Folgende wohl interpretieren, sollen sie keine höheren Zölle zahlen, als sie gewohnt sind. Schließlich folgt eine im Zusammenhang der Urkunde nicht ohne weiteres verständliche Bestimmung, die die Zerstörung von Brücken und Behinderung der Straßen *nostre invidie causa* bei Königsbann verbietet. Deutlich ist, daß die Magdeburger Kaufleute einen rechtsfähigen Verband gebildet haben müssen, der als solcher eine Königsurkunde empfangen und in der dargelegten Weise privilegiert werden konnte. Alles spricht dafür, daß das verlorene Privileg Ottos des Großen gleichzeitig mit den entsprechenden Privilegien für das Moritzkloster, d. h. am 9. Juli 965, erging. Das Diplom für Bremen konnte bereits darauf Bezug nehmen, wenn es auch den Namen Magdeburg nicht nannte, sondern von *ceterarum regalium institores urbium* sprach. Es faßte den Sachverhalt von drei Urkunden für Magdeburg in einer einzigen Urkunde zusammen.

22) DO II 112.

23) Die Urkunde ist im Original im Staatsarchiv zu Berlin überliefert, also nicht zusammen mit den Urkunden der Magdeburger kirchlichen Empfänger im Magdeburger Staatsarchiv.

24) Vgl. dazu DO II 184 von 983 für Meißen: *proventus in theloneo... intra praefinitum terminum, ubicumque manus negotiatorum ultra Albiam huc illucque sese diverterit*.

25) Dies geht aus DO II 199 von 979 für die Wormser Kirche hervor, die bisher nur zwei Drittel des Bannes und der Zolleinkünfte *intra urbem vel in suburbio* besaß und nun auch noch das letzte Drittel erhält, *ut omnes cuiuscumque negotiationis utilitates... idem Hildeboldus episcopus sui que successores ut reliquarum ecclesiarum Moguntiensis atque Coloniensis presules pleno iure possideant*. Vgl. dazu E. ENNEN, Europäische Züge der mittelalterlichen Kölner Stadtgeschichte, in: Köln, das Reich und Europa (Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln 60), 1971, S. 14. Zu vergleichen ist weiter das Anm. 4 zitierte Privileg von 994 für Quedlinburg, das auf die Verleihung von Münze, Zoll und *mercatorium ius* durch die Vorgänger Ottos III. an Köln, Mainz und Magdeburg Bezug nimmt; es müssen also für Köln und Mainz dieselben Verhältnisse vorausgesetzt werden, wie sie nach 965 in Magdeburg bestanden. Eine andere Frage ist, ob die Rechte der beiden Erzbischöfe wirklich auf königlicher Verleihung beruhten oder ob sie nicht vielmehr als altherkömmlich geduldet und allenfalls bestätigt worden sind. Erhalten haben sich entsprechende Königsurkunden jedenfalls nicht.

Die Bannverleihung für das Moritzkloster hat Otto II. 979 für das Erzstift wiederholt. Auch diese Urkunde<sup>26)</sup> muß hier noch berücksichtigt werden, da sie vor der Halberstädter Marktgründung nach Magdeburger Vorbild liegt und gegenüber dem Wortlaut des Diploms von 965 einiges Neue bringt. Verliehen wird der Königsbann über Kirche und *civitas*, und zwar in der Weise, *ut deinceps nullus comes neque advocatus aut exactor vel alicuius dignitatis prefectus in sepe dicta civitate vel suburbium eius undiquessecus inhabitantibus aut in posterum habitaturis negotiatoribus sive Iudeis aliisque cuiuscumque conditionis inibi morantibus aliquam iudiciariae severitatis aut ullius temeritatis habeat exercendi potestatem*; diese Gewalt wird vielmehr dem Vogt des Erzbischofs zugeschrieben. Die Reihe der königlichen Amtsträger hat sich verändert: *advocatus* und *prefectus* tauchen neu auf, *vicarius*, *iudex* und *tribunus* fehlen. Wichtiger ist, daß wir erfahren, daß die Kaufleute und die jetzt erst an zweiter Stelle genannten Juden das Magdeburger *suburbium* bewohnen<sup>27)</sup> und daß mit weiterem Zuzug gerechnet wird, und am wichtigsten, daß es Leute verschiedenen Standes gibt, die sich vorübergehend im *suburbium* (*inibi*) aufhalten und dann der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Vogtes unterstehen<sup>28)</sup>. Dies setzt nämlich voraus, daß der Bereich des Suburbiums abgegrenzt war: entweder man hatte ihn betreten und trat damit unter eine andere Gerichtsbarkeit, oder man befand sich noch außerhalb und unterstand dann dieser Gerichtsbarkeit nicht; eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. In den schon 965 gebildeten, die doch wohl durch eine wie immer geartete Befestigung umgrenzte *civitas* umfassenden Immunitätsbezirk ist jetzt das wohl schon damals mitgemeinte *suburbium* deutlich mit einbezogen, ohne daß von seiner Befestigung die Rede ist. Primär für die Abgrenzung ist nicht die Befestigung, sondern der Gerichtsbezirk, ein Bezirk, der dadurch charakterisiert wird, daß in ihm Kaufleute und Juden ansässig sind und Leute verschiedenen Standes sich vorübergehend aufhalten, um dort Markthandel zu treiben.

Wollte man der Urkunde von 965 entnehmen, daß Juden und Kaufleute nur in der *civitas*, der von 979, daß sie nur im *suburbium* ansässig waren, so macht ein Vergleich mit Merseburg wahrscheinlich, daß nicht eine Umsiedlung stattgefunden hat, sondern daß wohl von Haus aus Burg und Vorburg von Handeltreibenden bewohnt wurden: Heinrich II. bestätigt 1004 der

26) DO II 198, wie das soeben erwähnte D 199 in Magdeburg ausgestellt. Die Urkunde ist besiegelt, doch ist das Monogramm nicht vollzogen und die Lücke für das Tagesdatum wie in D 199 nicht ausgefüllt.

27) Der Wortlaut der Urkunde zeigt grammatische Härten. Das Verbum *inhabitare* scheint transitiv gebraucht zu sein; die Präposition *in* bezieht sich dann sowohl auf *civitate* wie auf *inhabitantibus* usw., so daß *civitas* in Parallele zu mehreren Personengruppen gesetzt wird und die *cives* der Domimmunität meinen müßte. Ich kann mich nicht entschließen, *suburbium* in *suburbio* zu emendieren, da die Urkunde original überliefert ist.

28) Ich halte es für unwahrscheinlich, daß die *morantes* Bewohner des *suburbium* sind, die nicht Kaufleute oder Juden sind; die Verben *inhabitare* und *morari* bezeichnen offensichtlich einen Gegensatz, der sich auf Art und Dauer des Aufenthalts bezieht. Zu vergleichen ist DO III 357 vom Jahre 1000 für Helmarshausen: *Omnes negotiatores ceterique mercatum excolentes, commorantes, euntes et redeuntes*, wo die *commorantes* im Gegensatz zu den *excolentes* stehen. Wichtig ist, daß auch nichtkaufmännische *excolentes* in die Privilegierung einbezogen werden.

Merseburger Kirche *omnia curtalia infra et extra urbem, quæ negotiatores possident*<sup>29)</sup>; die Bestätigung bezieht sich auf die Verhältnisse, die schon vor der Auflösung des Bistums im Jahre 981 anzutreffen waren<sup>30)</sup>. Die von Kaufleuten besessenen Wohnstätten können also, dies lehrt das Diplom weiterhin, vom König verschenkt werden, der eine übergeordnete Gewere besitzt; es handelt sich nicht um Eigengut, sondern um ein Landleiheverhältnis, und wenn die *curtalia* dem Bischof übertragen werden, wird es sich um ein nutzbares Recht, also um Landleihe gegen Zins, gehandelt haben, um ein Grundbesitzrecht, das wir auch für andere sächsische Marktorte erschließen können und das später in die freie städtische Erbleihe einmündet.

Auch der Bischof von Merseburg muß, wie sich aus der Bestätigung von 1004 weiter ergibt, vor 981 *mercatum, monetam theloneumque* erhalten haben. Der Bann wird nicht genannt, wohl aber an seiner Stelle *quicquid ibi quondam ad regalem usum pertinere videbatur in wadiis aut freda solutioneque negotiatoria seu iusticiis legalibus seu ceteris utensilibus, quæ publici exactores in regum utilitatem poscere solebant*. Auch in Merseburg bestand also ein Immunitätsbezirk, der durch die Anwesenheit von Handeltreibenden charakterisiert war und von dem die Beauftragten des Königs ausgeschlossen wurden<sup>31)</sup>. Wir erfahren Näheres über die Art der Immunitätsgerichtsbarkeit: sie ist mit der Einhebung einer *solutio negotiatoria* verbunden, die neben anderen Hebungen und Gerichtsgefällen steht. Mir scheint, daß die damit dem Bistum eingeräumten Rechte sich als *mercatorium ius* charakterisieren lassen, wie es 994 Quedlinburg gewährt wurde. Da die Gewährung dieses Rechts jeweils mit der Verleihung von Markt, Münze und Zoll verbunden ist, aber auch Kaufleute entweder ausdrücklich genannt werden oder – wie in Quedlinburg – ihre Ansiedlung alsbald zu erwarten ist<sup>32)</sup>, ist schwer zu entscheiden, ob man den Begriff deutsch mit Marktrecht oder mit Kaufmannsrecht wiedergeben soll; sprachlich ist beides möglich. Am besten wird man wohl dem zugleich personalen und lokalen Charakter dieses Rechts gerecht, wenn man den lateinischen Ausdruck beibehält. Für seinen jeweiligen Geltungsbereich wird man von Marktimunität sprechen dürfen<sup>33)</sup>. Sie ist in Sachsen nicht mit einem Schläge entstanden.

Die erste Marktrechtsverleihung für das ostrheinische Gebiet überhaupt galt dem sächsischen Kloster Corvey. 833 gründete Ludwig der Fromme dort eine Münze<sup>34)</sup>, die er, wenn ich

29) DH II 64. Zu Merseburg vgl. W. SCHLESINGER, Merseburg, in: Deutsche Königspfalzen 1 (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 11/1), 1963, S. 158–206.

30) Chronik des Thietmar von Merseburg, hrsg. von R. HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, 1935) III 1 S. 98.

31) Die Parallele geht noch weiter: 937 hatte der König dem Moritzkloster in Magdeburg *curtem nostram cum aedificio et territorium illuc pertinens* verliehen (DO I 14); vor 981 erhielt das Bistum Merseburg *curtem quoque regiam cum aedificiis infra urbem Merseburg positam*. Auf die topographischen Probleme soll hier nicht eingegangen werden. Unter den *aedificia* sind m. E. Wohn- und Repräsentationsgebäude zu verstehen.

32) Sie ist in Quedlinburg für die Zeit Konrads II. bezeugt; vgl. das Schutzprivileg Heinrichs III. von 1042; DH III 93.

33) Für Bremen hat dies REINECKE begründet (wie Anm. 21).

34) Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, hrsg. von R. WILMANS, 1867, Nr. 13.

den Wortlaut des Diploms richtig interpretiere, in eigener Regie behielt, während die Einkünfte dem Kloster zufließen sollten. Hier interessiert in erster Linie die Begründung: *quia locum mercationis ipsa regio indigebat*. Nun hat es in Sachsen in dieser Zeit an Markthandel keineswegs völlig gefehlt, wie der nahezu gleichzeitig entstandene Heliand ausweist: in den Wiken bei den Burgen konnte man Speise kaufen<sup>35</sup>). Es ist ein besonderer Markthandel, von dem für Corvey die Rede ist: er findet an einem Orte statt, der eine Münze besitzt und wo somit Geldwechsel möglich und nötig war. Ersichtlich ist weiterhin, daß die Einrichtung einer Münze zugleich Schaffung eines *locus mercationis*, eines Markthandelsorts bedeutet. Vom Zoll ist nicht die Rede, ihn behielt der Kaiser sich anscheinend vor<sup>36</sup>). Beabsichtigt war offenbar die Schaffung eines Fernhandelsmarktes im sächsischen Kernland an der Weser.

Im Jahre 900 erhielt Corvey ein weiteres Privileg für einen am Fuße der Eresburg in *Horohusun* (heute Niedermarsberg) zu gründenden Markt: *ut intra ipsam abbatiam in villa Horohusun nuncupata publicum eis liceat habere mercatum et monetam, et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum advocatus nostro exigit banno ab his qui illuc causa emendi veniunt intra marciam memorate ville et montis Eresburg nuncupata*<sup>37</sup>). Der Markt steht mit der Burg in Verbindung, wie später in Magdeburg, Quedlinburg, Merseburg und besonders deutlich in Giebichenstein bei Halle an der Saale, wo der 987 bestehende königliche Markt (*sicut hactenus ad regium ius respexit*) nicht am Orte der Salzgewinnung, mit der er doch zweifellos zusammenhing, sondern bei der benachbarten Königsburg eingerichtet war<sup>38</sup>). Die Einrichtung einer Münze, jetzt unter Regie des Klosters, wird gestattet, ebenso die Zollerhebung durch den Vogt der Mönche, der zu diesem Zweck mit dem Königsbann ausgestattet wird; man wird vermuten dürfen, daß inzwischen auch der Zoll in Corvey selbst auf das Kloster übergegangen war. Von Königsschutz ist nicht die Rede, doch wird der neue Markt als *mercatus publicus* bezeichnet, und dies schließt m. E. den Königsschutz ein<sup>39</sup>). Am wichtigsten für unsere Zwecke

35) Heliand und Genesis, hrsg. von O. BEHAGHEL, <sup>6</sup>1948, v. 2825 ff. S. 99. Das Gewicht der Stelle wird meist unterschätzt. Sie besagt, daß man Lebensmittel nicht nur am Ort der Erzeugung, sondern auch auf – wenn auch sicherlich sehr bescheidenen – Lebensmittelmärkten kaufen konnte, die bei Burgen lokalisiert werden. Ein gewisser Geldumlauf, wie er in karolingischer Zeit im Rhein-Main-Gebiet bestand (W. HESS, Geldwirtschaft am Mittelrhein in karolingischer Zeit, in: Bll. dt. LG 98, 1962, S. 26–63), wird damit auch für Sachsen vorausgesetzt.

36) Daß es im ostrheinischen Bereich im 9. Jahrhundert auch Märkte ohne Münze gab, zeigt das Privileg Ludwigs des Deutschen für St. Denis von 866, in welchem dem Kloster ein schon in der Zeit Karls des Großen bestehender Markt in Esslingen bestätigt wird; DLdDt 119: *similiter et mercatum... sub nostra tuitione volumus [ut] consistat, ut nullus de quolibet negotio ex eo teloneum... auferre praesumat*. Es handelt sich um einen »privaten« Klostermarkt, der im Rahmen einer allgemeinen Immunitätsverleihung nunmehr wie die gesamte *cellula* Esslingen ausdrücklich unter Königsschutz gestellt wird. Zoll war dort offenbar nicht erhoben worden, doch wird jetzt eine Zollbefreiung nötig; der Marktzoll steht somit in Beziehung zum Königsschutz. Eine Marktimmunität wird nicht geschaffen.

37) DLdK 6.

38) DO III 34.

39) Das Wort *publicus*, deutsch *fröno*, drückt in Verbindungen wie *palatium publicum*, *villa publica*, *civitas publica*, *locus publicus*, *moneta publica*, *mercatus publicus* zwar nicht in jedem Falle königliche Besitzrechte

ist die Abgrenzung des Bezirks, innerhalb dessen die Handeltreibenden der Königsbannbuße bei Nichtentrichtung des Zolls verfallen waren: er ist identisch mit der Gemarkung der *villa Horobusun* und der Eresburg, die offenbar im Verhältnis von *suburbium* und *urbs* stehen. Der in Magdeburg fehlende Beleg für die dort nur zu erschließende scharfe Abgrenzung des Immunitätsbereichs ist also hier vorhanden, und außerdem ergibt sich, daß wir die Bezeichnung Marktimmunität für ihn mit Recht gewählt haben: Die Gewalt des Vogtes, unter Königsbann zu richten, ist auf das Marktvergehen der Zollhinterziehung beschränkt. Weitere Gerichtsbefugnisse, wie sie uns vor allem in Merseburg entgegentreten, sind in Immunitäten dieser Art anscheinend erst in ottonischer Zeit hinzugetreten.

946 hat Corvey noch ein drittes Marktprivileg erhalten<sup>40)</sup>, von Otto dem Großen für das Doppeldorf Meppen an der Einmündung der Hase in die Ems. An der Spitze steht in dieser Urkunde der *bannus supra duas villas Meppiun nominatas*, dann werden Münze und Zoll genannt. Es folgt die Immunitätsformel: *Iubemus, ut nullus iudex publicus in locis antedictis ullam insuper exerceat potestatem iudicariam nisi prefati legitimus advocatus abbatis*. Die Immunität ist also auf die beiden genannten Orte, dies wird wie im Falle *Horobusun* heißen auf ihre Gemarkungen, beschränkt. Aufschlußreich sind die weiteren Bestimmungen: *Mercatum vero constituent publicum in illis ubicumque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam habeant aggredientes et regredientes et ibi manentes, eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis mercatorum locis concessum est*. Die Urkunde betont also die personale Seite der festzulegenden Rechtsverhältnisse, am deutlichsten mit dem Hinweis auf frühere Privilegierungen für *mercatorum loca*, nicht für *loca mercationis* wie 839, aber auch in den Schutzbestimmungen, die jetzt nicht nur für die am Orte sich Aufhaltenden, sondern auch für die Zu- und Abreisenden gelten sollen, übrigens, soviel ich sehe, die erste Schutzgewährung dieser Art im rechtsrheinischen Gebiet. Man fragt sich, wie dieser Schutz praktiziert wurde; nach Meppen reisende Kaufleute konnten wohl schwerlich besser geschützt werden als andere. Die Bestimmung lief auf einen allgemeinen Schutz des Handelsverkehrs auf Straßen und Flüssen hinaus. Aber auch der lokale Rechtsschutz für die *ibi manentes*, die den *inibi morantes* in Magdeburg entsprechen, kommt zur Geltung. Die Bestimmung setzt die Abgrenzung des Immunitätsbereichs ebenso voraus wie die dem Abte erteilte Erlaubnis, den Marktplatz nach seinem Gutdünken, aber doch eben *in illis locis*, das kann nur heißen in der Gemarkung von Meppen, festzulegen. Er ist ein *mercatus publicus* und steht damit unter Königsschutz.

Die im Jahre 989 an Halberstadt verliehenen *iura* und *utilitates*, wie sie damals auch die übrigen *civitates*, in erster Linie Magdeburg, besaßen, und die 994 in der Verleihung für Quedlinburg als *mercatorium ius* zusammengefaßt werden, umfassen nach dem Ausgeführten Markt, Münze, Zoll und Bann in der Hand des Marktherren. Die Ausübung der damit

aus. Wohl aber besteht stets eine Beziehung zum Königtum, die, wie ich meine, meistens durch den Königsschutz hergestellt wird, der seit der Zeit Ludwigs des Frommen auch bei Immunitätsverleihung bestehen bleibt. Die Frage bedarf weiterer Untersuchung. Der *iudex publicus* ist der vom König autorisierte Richter, *ius publicum* das vom König in Anspruch genommene, aber auch das von ihm garantierte Recht.

40) DO I 77. Vorher geht die Verleihung von Münze und Zoll, DO I 73.

verbundenen Rechte ist auf einen umgrenzten Raum beschränkt, den wir als Marktimmunität bezeichnen können. Die in diesem Bezirk Wohnhaften wie die zu Handelszwecken sich Aufhaltenden sind – mindestens für bestimmte Rechtsbereiche – aus dem Landrecht eximiert und bilden somit, was meist nicht genügend beachtet wird, einen eigenen Urteilverband, da das Prinzip des Einzelrichters der älteren deutschen Gerichtsverfassung fremd ist. Dieser Urteilverband muß sowohl von demjenigen des Landgerichts wie von dem eines etwaigen bereits vorhandenen Immunitätsgerichts über bäuerliche Hintersassen verschieden gewesen sein. Die gerichtliche Exemption trug also in jedem Falle zur Verbandsbildung bei. Ob sie gänzlich oder nur teilweise erfolgte, ist dabei gleichgültig.

Ursprünglich scheint die Exemption, wie das Beispiel *Horohusun* lehrt, auf Marktvergehen beschränkt gewesen zu sein. Aber schon ein Jahr nach dem Halberstädter Privileg ist in einem weiteren Marktgründungsprivileg für das Stift Gandersheim eine vollständige gerichtliche Exemption des Marktbezirks bezeugt<sup>41)</sup>. Der Äbtissin wird das Recht eingeräumt, *ut nostrae regiae potestatis licentia in loco Gandersheim vocato ad eius provisionem pertinenti faciat et habeat mercatum et monetam atque teloneum deinceps accipiat*. Ein königlicher (Passier-)Zoll war wohl somit in dem an einer wichtigen West-Ost-Straße gelegenen Ort bereits bisher erhoben worden, während der Markt und die damit verbundene Münze erst eingerichtet werden sollten. Die nun folgende Bannverleihung geschieht ohne jede Einschränkung: *Ut autem firmiter sub ditione praefatae ecclesiae ... praelibatus mercatus consistat, regium nostrum bannum illuc dedimus, ut omnis causa quaecumque in eodem loco contra legem oborta fuerit, per iussionem abbatissae ... nostro regio banno ad suas manus recipiendo emendetur et legaliter corrigatur*. Der Königsbannbezirk *in eodem loco*, binnen dem jede Rechtswidrigkeit mit der Königsbannbuße geahndet werden soll, ist identisch mit dem *locus* Gandersheim, für den das Marktgründungsrecht gewährt wird, und dies wird in der anschließenden Immunitätsformel nochmals deutlich: *Nullaque persona iudiciaria parva seu magna deinceps in praedicto loco aliquod ius exercendi ullam potestatem habeat, nisi praesens et eius futurae subsecutrices abbatissae et is, quem ipse ad hoc opus et ministerium elegerint et constituerint advocatum*.

Es zeigt sich, daß der Vogt, dessen Gerichtsbarkeit wie an anderen Orten die Bewohner der Gandersheimer Marktimmunität, die im folgenden Satze als *negotiatores habitatores eiusdem loci* bezeichnet werden und das Recht der Dortmunder Kaufleute gebrauchen sollen (*eadem lege utantur quae ceteri emptores Trotmanniae aliorumque locorum utuntur*), unterstellt werden, eine spezielle Funktion für den Markt hat (*ad hoc opus et ministerium*) und daß er schwerlich zugleich Vogt über den gesamten übrigen Gandersheimer Besitz war, sondern wohl als Marktvogt aufgefaßt werden muß, wie sich dies auch für Bremen mit hoher Wahrrscheinlich-

41) DO III 66. Zu Gandersheim vgl. H. GOETTING, Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim, in: Braunschweigisches Jb. 31, 1950, S. 5–52. Die gemäß DKo II 222 für Bremen 1035 zu Jahrmarktszeiten für alle auswärtigen Besucher (*venientibus*) gültige Unterstellung unter das unter Königsbann urteilende erzbischöfliche Marktgericht war ebenfalls umfassend (*si ... aliqua temeritas evenerit*); sie muß für die Marktbewohner auch zu anderer Zeit gegolten haben. Vgl. auch DKo II 278 für Hamburg betr. Heeslingen: *ad omnem iustitiam faciendam*.

keit zeigen läßt<sup>42)</sup> und für die übrigen in ähnlicher Weise privilegierten Kirchen ebenfalls gelten wird. In Magdeburg bleibt sein Verhältnis zum späteren Burggrafen zu untersuchen<sup>43)</sup>.

Der Marktbezirk steht unter Königsschutz. Unter Königsschutz stehen auch die den Marktbezirk bewohnenden Kaufleute, und zwar nicht nur im Marktbezirk selbst, sondern auch auf ihren Handelsreisen, für die ihnen Freizügigkeit gewährt wird. Umgekehrt werden, seit 946 erkennbar, auch Marktbesucher von auswärts für Hin- und Rückreise unter Königsschutz gestellt. Schutzabgaben werden erhoben, doch wird weitgehende Zollbefreiung gewährt. Ob in ottonischer Zeit auch der Zoll den Charakter einer Schutzabgabe gewonnen hat, den er ursprünglich sicherlich nicht hatte, mag dahingestellt bleiben. Die den Markt bewohnenden Kaufleute bilden einen rechtsfähigen Verband, der als solcher privilegiert werden kann, wie sich 975 in Magdeburg zeigt. Die Magdeburger Kaufleute besitzen überdies zur Zeit Thietmars von Merseburg<sup>44)</sup>, der 1017 starb, eine Kirche, die *aeclesia mercatorum*, die sie durch Wächter (*custodes*) nachts bewachen lassen, also wohl als Warenniederlage benutzten. Bei einem nächtlichen Zwischenfall wenden sich diese Wächter nicht an den Erzbischof oder seinen Vogt, sondern an die *optimi civitatis*. Es ist nicht ersichtlich, von wem diese bestellt wurden, vom Erzbischof oder vom Verband der Kaufleute, ob es sich um die Vorgänger des späteren Schöffengerichtes oder um einen Ausschuß zu Wirtschaftszwecken handelt. Sicher scheint mir zu sein, daß es sich um eine zumindest auch lokal, von der *civitas* her bestimmte Gruppe handelt und daß diese nicht nur durch besonderes Ansehen herausgehoben war, sondern im Rahmen der *civitas* Funktionen ausübte. Es konnte nicht im Ermessen der *custodes* liegen, an wen sie sich im Ernstfalle zu wenden hatten. Die geschilderten Verhältnisse dürften ins 10. Jahrhundert zurückgreifen.

Die beschriebene Marktverfassung ist anscheinend zuerst bei den königlichen Burgen, den *regales urbes*, wie sie 965 im Privileg für Bremen genannt werden, ausgebildet worden. Es ist bezeichnend, daß in Sachsen das Recht der Märkte bei den königlichen Pfalzen Magdeburg und Dortmund zuerst als örtlich geltendes Recht genannt wird, dem dann im 11. Jahrhundert der Pfalzort Goslar an die Seite tritt<sup>45)</sup>. Angeknüpft wurde ursprünglich an westliche Vorbilder, dies lassen die frühen Privilegien für Corvey erkennen, hauptsächlich hinsichtlich der Münze und wohl auch des Zolls, doch fand eine Umbildung statt, für die nicht zuletzt das deutlich erkennbare Streben nach einem königlichen Monopol der Marktrechtsverleihung kennzeichnend ist, also nach einem Marktregal, wie es im Westen nicht bestand<sup>46)</sup>. Das Marktregal war die

42) REINECKE (wie Anm. 21) S. 47 ff. Ein weiteres, eindeutiges Beispiel bietet das Privileg Ottos III. von 993 für Nienburg betr. Marktgründung bei der Burg (*castellum*) Hagenrode im Harz, DO III 135: *advocatus, quem ad hoc opus et negotium elegerint et constituerint*. Ebenso 994 für Memleben, DO III 142: *provisori vel advocato ad hoc opus de abbate electo et a regali potestate constituto*.

43) Es scheint mir wichtig zu sein, daß im Gericht des Magdeburger Burggrafen nach Marktrecht (*iure fori*) geurteilt wird; UB d.Kl. Unser lieben Frauen zu Magdeburg, bearb. von G. HERTEL, 1878, Nr. 35, 36, 46.

44) Thietmar (wie Anm. 30) I 12 S. 16.

45) DO III 55, 66, 155, 357; DH III 93.

46) T. ENDEMANN, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert, 1964.

Voraussetzung für die räumliche Ausgliederung von Marktimmunitäten durch den König; diese darf wiederum als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Ausbildung der sächsischen Stadtgemeinde angesehen werden, worauf sogleich zurückzukommen ist. Magdeburg als bevorzugte Pfalz der beiden ersten Ottonen besaß im Rahmen dieses geschichtlichen Prozesses besondere Bedeutung. Seine Verfassung wurde vorbildlich, nicht anders als sein Recht in späterer Zeit für die Städte des Ostens vorbildlich wurde. Ob sich allerdings aus dem zehnten Jahrhundert eine rechtsgeschichtliche Brücke ins zwölfte schlagen läßt, muß aus Mangel an Quellen dahingestellt bleiben<sup>47)</sup>.

In ottonischer Zeit hat das Königtum, von den sächsischen Verhältnissen und speziell von Magdeburg ausgehend, nach meiner Meinung eine bewußte Marktpolitik betrieben, die sich nicht nur in der speziellen Verleihung von Marktprivilegien äußerte, sondern auch, im Privileg für Quedlinburg 994<sup>48)</sup> erkennbar, die alten rheinischen Metropolen Köln und Mainz als Orte *nostrae dicionis* in ihr System einzubeziehen suchte; es ist dabei gleichgültig, ob die dortigen Erzbischöfe von den Vorgängern Ottos III. wirklich Marktrechtsprivilegien empfangen haben oder ob dies nur fingiert wurde. Erfolg haben die Könige aus sächsischem Hause damit auf die Dauer nicht gehabt. Die Verhältnisse in den rheinischen Bischofsstädten beruhten auf anderen Voraussetzungen als diejenigen in den sächsischen Marktorten, die an der Schwelle des 11. Jahrhunderts im Begriff waren, Stadtgemeinden aus sich hervorzubringen.

47) Das Recht der Magdeburger Kaufleute steht 1042 in einem Privileg für die Quedlinburger Kaufleute neben demjenigen der Kaufleute von Goslar; DH III 93. Eine Urkunde Konrads II. ging wohl vorher; vgl. die Vorbemerkung. Lothar III. bestätigte und erweiterte diese Urkunde 1134. Der das Magdeburger Recht betreffende Passus ist fast wörtlich aus der Vorurkunde übernommen; DLo III 61. Dann begegnet Magdeburger Recht als *iusticia et consuetudo Magadeburgensis fori* bei der Aussetzung des Kolonistendorfes *Popendhorpstide* 1164; UB d. Erzstifts Magdeburg, bearb. von F. ISRAEL und W. MÖLLENBERG, 1937, Nr. 310, und wieder bei der Gründung der Stadt Leipzig durch Markgraf Otto von Meißen 1156/90 in der Formel *sub Hallensi et Magdeburgensi iure*; Cod. dipl. Sax. reg. II 8 Nr. 2. Zur Echtheitsfrage vgl. H. PATZE, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden, in: Bll. dt. LG 92, 1956, S. 142–161, und F. ŠEBANEK, Zum Leipziger Stadtbrief, in: Jb. f. Regionalgeschichte 2, 1967, S. 175–185. 1159 verleiht Erzbischof Wichmann von Magdeburg den *forensibus et mercatoribus ibi*, d. h. in Großwusterwitz an der Havel, *manentibus eam libertatem emendi et vendendi et plenarie in omnibus causis et negociis suis eandem iusticiam ... quam habent Magdeburgenses*, 1174 den *cives* von Jüterbog und ihren *successores libertatem illius iuris ... qua civitas Magdeburgensis fruitur et honorata est*; UB Erzst. Magdeburg Nr. 300, 343. In bezeichnender Weise ist das verliehene Recht das eine Mal personell, das andere Mal lokal charakterisiert, und zwar jetzt eindeutig als Stadtrecht. 1185 erhalten die *forenses* von Löbnitz an der Mulde von Bischof Martin von Meißen *quam Hallenses ... habent, quia eam elegerunt, iusticiam*; Cod. dipl. Sax. reg. I 2 Nr. 512. Das Recht von Halle ist zweifellos magdeburgisches Recht, doch besitzen wir leider keine Beweiungsurkunde, die die Brücke von der letzten überlieferten Königsurkunde von 1134, die nur Bestimmungen von 1042 wiederholt, zu den zitierten landesherrlichen Privilegien schlagen könnte. Es besteht eine Lücke von mehr als einem Jahrhundert. Schon RIETSCHEL (wie Anm. 1) hat S. 57 mit Recht darauf hingewiesen, daß im 12. Jahrhundert in Magdeburg die Ausdrücke *ius fori*, *ius civile* und *ius civitatis* völlig synonym gebraucht werden; vgl. UB ULF Magdeburg (wie Anm. 43) Nr. 23, 35, 36, 46, 53. Mir scheint, daß dem *ius fori* deutlich die Priorität zukommt.

48) Wie Anm. 4; vgl. Anm. 25.

Wir wenden uns, um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, endlich wieder dem Halberstädter Marke zu.

Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß der Verleihung des Marktgründungsrechts an den Halberstädter Bischof alsbald eine Marktgründung am Bischofssitz gefolgt ist<sup>49)</sup>. Die Urkunde Ottos III. von 989 wird 992 vom gleichen Herrscher<sup>50)</sup> und 1002 von Heinrich II. bestätigt<sup>51)</sup>. Halberstadt erscheint dabei als *locus principalis*. Vor 1023 waren hier Kaufleute ansässig<sup>52)</sup>. Sie bildeten einen dauerhaften rechtsfähigen Verband, der Grundbesitz, nämlich *prata... ad usum pascuae perpetualiter tenendum* erwerben konnte. Den Halberstädter Bischöfen entrichteten sie *censum pro mercatorio usu*, worunter man einen Grundzins<sup>53)</sup>, aber auch eine mit der seit 989 bestehenden Immunitätsgerichtsbarkeit verbundene Schutzabgabe, vergleichbar der *solutio negotiatoria* in Merseburg<sup>54)</sup> oder den Einkünften aus dem *mercatorium ius* in Quedlinburg<sup>55)</sup>, verstehen kann. Die erworbenen Wiesen liegen teilweise *in orientali parte villae praetitulatae*, das ist Halberstadt oder besser der Teil von Halberstadt, in dem die Kaufleute wohnen; als Empfänger der Urkunde sind vorher die *mercatores Halverestidenses inibi sedentes* genannt. Auf die topographischen Fragen wird zurückzukommen sein. Festzuhalten bleibt vorerst, daß eine von der 989 genannten *civitas* zu unterscheidende, *villa* genannte Siedlung bestand. Sie muß außerhalb geblieben sein, als 1018 die *civitas* ummauert wurde<sup>56)</sup>.

Ein weiteres undatiertes Privileg empfangen die Halberstädter Kaufleute (*mercatores*) von Bischof Burchard II. (1059–1088). Die Urkunde<sup>57)</sup> ist leider sehr schlecht erhalten, doch läßt sich immerhin erkennen, daß der Bischof die schon von seinen Vorgängern gewährte Befreiung vom Viehzehnten und vom Besuch des bischöflichen Sendgerichts bestätigte und die Rechtsstellung der Töchter nach dem Tode der Eltern verbesserte. Schon vor 1059 nahmen also die Halberstädter Kaufleute eine kirchenrechtliche Sonderstellung ein, und die Vermutung dürfte nicht fehlgehen, daß sie eine eigene Kirchgemeinde bildeten. Möglicherweise war wie in Magdeburg eine Kaufmannskirche vorhanden<sup>58)</sup>. Der Bischof betont, er wolle den *honor mercati* und die *iura mercatorum* vermehren. Wir treffen also wiederum die Verbindung des lokalen mit dem personalen Prinzip an, die wir auch anderwärts beobachten konnten. *Honor* und *iura* beruhen auf Privilegierung, in diesem Falle durch den Bischof.

Auf Intervention desselben Bischofs bestätigte im Jahre 1068 König Heinrich IV., der dem

49) Siehe oben S. 234.

50) DO III 104.

51) DH II 13. Das Diplom bestätigt zugleich den dem Bistum schon 974 mit DO II 70 verliehenen Markt in Osterwieck/Seligenstadt; vgl. DH III 148 von 1045.

52) Siehe oben S. 234.

53) So RIETSCHEL (wie Anm. 1) S. 69 und schon F. KEUTGEN, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 205.

54) Wie Anm. 29.

55) Wie Anm. 4.

56) MGH SS 23 S. 90.

57) UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 2.

58) Vgl. Anm. 44.

Bistum schon 1063 in einer Immunitätsbestätigung auch Markt, Münze und Zoll bestätigt hatte<sup>59)</sup>, den Halberstädter Kaufleuten die *iura atque privilegia*, die sie von seinen Vorgängern erhalten hatten<sup>60)</sup>. Er selbst fügt Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten hinzu (*ut in quodcumque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum negotiationis suae causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicum publicorum vel quarumque iudiciariarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem*). Bestätigung und Vermehrung der kaufmännischen *iura atque privilegia* erfolgt also in diesem Falle durch den König, wie ja die Marktgründung überhaupt kraft königlichen Privilegs erfolgt war. Das bischöfliche Privileg betraf nicht das eigentliche Kaufmannsrecht, in das einzugreifen offenbar allein Sache des Königs war, sondern Zehnt und Send, also Dinge des Kirchenrechts; was hinsichtlich der Rechtsstellung der Töchter bestimmt wurde, ist nicht ersichtlich, dürfte aber in jedem Falle aus der grundherrlichen Stellung des Bischofs abzuleiten sein. Zollbefreiung im ganzen Reiche konnte selbstverständlich ohnehin nur der König gewähren, doch fragt man sich, was die vorhergehenden königlichen Privilegien enthielten. Es dürfte sich außer der Gewährung des königlichen Schutzes vor allem um die Freizügigkeit, das *ius eundi et redeundi*, gehandelt haben. Die *iura* von 1068, derentwegen Bischof Burchard beim König intervenieren mußte, waren anderer Art als diejenigen, die er selbst zu gewähren vermochte. Wichtig scheint mir zu sein, daß in der Königsurkunde die Kaufleute als *suae civitatis scilicet Halverstedenses negotiatores* bezeichnet werden, der Unterschied von *civitas* und *villa* also jetzt verwischt ist.

Im Jahre 1105 stellte Bischof Friedrich eine Urkunde aus<sup>61)</sup>, die einen gewissen Abschluß der Entwicklung erkennen läßt. *Dicto, scripto, sigillo* werden Rechte bekräftigt, die von den Vorgängern des Bischofs nur mündlich (*verbo tantum*) gewährt worden waren, und zwar *iura et statuta civilia*, privilegiales und genossenschaftlich gewillkürtes Recht, wie ich glaube übersetzen zu sollen. Es hat also im 11. Jahrhundert in Halberstadt mündliche Privilegierung gegeben, und sie wird dann auch andernorts voraussetzen sein; dasselbe gilt für die Statuten, die die *cives*, die Rechtsgenossen eines Verbands<sup>62)</sup>, sich gegeben haben und die herrschaftlicher Bestätigung bedurften. Dieser Verband ist ortsgebunden, es sind die *incolę loci nostri*, die um Beurkundung nachsuchen, und er ist nicht agrarisch, sondern durch den Markt bestimmt: als *cives forenses* werden die Petenten bezeichnet. Bestätigt wird ihnen die Lebensmittelpolizei im ganzen Ort sowohl hinsichtlich der Qualität wie der Quantität der verkauften Ware, wobei Fleisch als *pars pro toto* steht (*ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo*). Es wird eingeschärft, auf gerechtes Maß und Gewicht zu halten, und es wird ihnen oder den von ihnen Beauftragten eine Gerichtsbarkeit in Streitfragen bei Kauf und Verkauf eingeräumt (*Si quid*

59) DH IV 108.

60) DH IV 203.

61) UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 4.

62) Vgl. die Belege bei G. KÖBLER, *Civis und ius civile im deutschen Frühmittelalter*, Diss. Göttingen 1965.

*autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant*). Außerdem werden sie angehalten, die Einrichtung zu beachten, die in der Volkssprache *burmal* heißt. Es handelt sich dabei um die Vollversammlung der vollberechtigten Verbandsgenossen, um die gleiche Einrichtung, die 1345 in Stendal *bursprake*<sup>63</sup>), 1204 in Magdeburg als Gerichtsversammlung *burding* heißt<sup>64</sup>). In Halle wird 1235 die Bürgerrechtsgebühr, die bei Aufnahme als Vollbürger zu zahlen ist und zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigt, *burmal* genannt<sup>65</sup>), und wiederum im Stendaler Stadtrecht von 1345 heißt das Bürgerrecht selbst *burscap*<sup>66</sup>). Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden 1307 in Hannover als *burkore* bezeichnet<sup>67</sup>), und die Abgabe, die der Bürgerverband den Bürgern auferlegt, heißt 1290 in Halberstadt *burrecht*<sup>68</sup>). Diese Belege mögen genügen; sie sind zwar alle spät, dürften aber in ihrer Vielfalt für die Klärung der frühen, ins 11. Jahrhundert zurückgehenden Halberstädter Verfassungsfigur genügen. Dies gilt insbesondere für den letzten Beleg, der die Befreiung des Halberstädter Nikolaiklosters *ab omni iure civili, quod vulgariter dicitur burrecht, videlicet exactionibus, quas vicini super se facere consueverunt* zum Gegenstand hat. Die Verbindung zu den *statuta civilia*, den *incolae loci*, die den *vicini* entsprechen, und dem *burmal* von 1105 dürfte über fast zwei Jahrhunderte herstellbar sein. Es handelt sich bei dem *burmal* um ein Organ, und zwar um das maßgebliche Organ des Verbands der Halberstädter Marktbewohner, der *incolae loci* und *cives forenses*, das selbst (*ipsi*) oder durch ein Unterorgan, einen Ausschuß, den es bestellt, oder auch durch dessen Vorsitzenden eine zwingende und strafende Gewalt auszuüben vermag, die sachlich beschränkt ist, räumlich aber die gesamte *villa* ergreift, die jetzt wieder von der *civitas* geschieden wird.

Diese *villa* hat den Charakter einer *villa forensis* oder *villa fori*<sup>69</sup>), obwohl der Ausdruck für Halberstadt nicht überliefert ist. Er ist aber aus der Bezeichnung *cives forenses* für ihre Bewohner zu erschließen. Sie stehen unter der *lex fori*, die 1184 in Halberstadt *iam longo tempore* in Kraft war<sup>70</sup>). Zur Zeit Bischof Dietrichs (1180–1193) wird eine *area*, die beim Hof des Propstes von St. Paul gelegen ist, vom *ius fori* und gleichzeitig vom Wurtzins in Höhe von 6 den. befreit<sup>71</sup>). *Ius fori* haftet demnach an Grundstücken, nicht nur an Personen; der Wurtzins

63) Cod. dipl. Brand. I 15 Nr. 168. Zur *bursprake* des lübischen Rechtskreises vgl. W. EBEL, Lübisches Recht 1, 1971, S. 307ff.

64) UB d. Stadt Magdeburg 1, bearb. von G. HERTEL, 1892, Nr. 187. Auch in Halberstadt begegnet für das *burmal* der Ausdruck *burding*; UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 686 S. 572. Mir scheint, daß die Statuten, die auf dem *burding* »gekündigt« wurden, sich an die *statuta civilia* von 1105 institutionell anknüpfen lassen.

65) UB d. Stadt Halle 1, bearb. von A. BIERBACH, 1930, Nr. 224.

66) Wie Anm. 63.

67) F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901, S. 295.

68) UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 242.

69) W. SCHLESINGER, Forum, villa fori, ius fori, in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 275–305 und S. 479.

70) UB d. Hochstifts Halberstadt 1, hrsg. von G. SCHMIDT, 1883, Nr. 301.

71) UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 24.

dürfte in die Zeit der Entstehung der *villa forensis*, d.h. ins frühe 11., wenn nicht ins 10. Jahrhundert zurückgehen, wie das Beispiel von Merseburg nahelegt. Die Kirche der *villa* ist die allerdings erst kurz vor 1192 bezeugte *ecclesia S. Martini que est forensis in civitate*<sup>72)</sup>, die heutige Martinskirche im Südosten des Domhügels. Sie liegt außerhalb der Domimmunität, der *Halberstadensis civitas*, die Bischof Arnulf (997–1023) mit einer Mauer versehen ließ, die er 1018 weihte: *pontificalibus indumentis vestitus circueundo aspexit ac benedixit et suo banno civitati pacem perpetuam fecit et immunitate insolubili locum sanctum firmavit*<sup>73)</sup>. Der Begriff der *civitas* hat sich gewandelt, er bezeichnet 1192 auch das *forum* außerhalb der ummauerten Domimmunität. Das Wort *civitas* bedeutet jetzt nicht mehr Burg und Stadt zugleich, sondern nur noch Stadt. Die *civitas* von 1192 ist eine *civitas* der *cives*, die sie zur Zeit Bischof Konrads (1201–1209) mit dessen Hilfe befestigen: *eius etiam adiutorio et instinctu cives Halverstadenses civitatem suam decenter et vallo et propugnaculis munierunt*<sup>74)</sup>. Die *civitas sua* dürfte dabei im Gegensatz zur *civitas episcopi* stehen, die im Privileg Heinrichs IV. von 1068 mit Bezug auf Bischof Burchard *civitas sua* heißt.

Über die Bedeutung des *ius fori* für die Geschichte der deutschen Stadtverfassung ist an anderer Stelle gehandelt worden, und dort bereits Gesagtes soll hier nicht wiederholt werden. Wir beschränken uns auf die Feststellung, daß die Verfassung der *villa* Halberstadt von 1105 die wesentlichen Züge der Verfassung einer Stadtgemeinde aufweist, wenn wir die Stadtgemeinde als einen nicht agrarisch, sondern durch Handel und Gewerbe bestimmten dauerhaften, rechtsfähigen, genossenschaftlichen, ortsgebundenen Verband definieren, der alle Einwohner eines umgrenzten Bezirks ergreift und durch seine Organe eine Zwangsgewalt über sie geltend zu machen vermag. Der genossenschaftliche Charakter des Verbands schließt nicht aus, daß dieser zugleich einen Herrn oder, wie in Halberstadt und anderen sächsischen Städten, sogar zwei Herren hat, den Bischof und – ihm übergeordnet – den König. Eine Interessenkollision zwischen Genossenschaft und Herrschaft ist zwar möglich, aber nicht notwendig. Was die gemeindliche Zwangsgewalt betrifft, so ergreift sie normalerweise keineswegs alle Lebenssphären, sondern es genügt für die Erfüllung der Definition, wenn ihr wenigstens ein Sachbereich, an dem aber alle Einwohner teilnehmen, im Falle Halberstadt der Kauf und Verkauf von Lebensmitteln *per omnem hanc villam*, unterworfen ist<sup>75)</sup>. Andere Lebensbereiche in der Stadt unterliegen nicht der gemeindlichen, sondern der herrschaftlichen oder kirchlichen Zwangsgewalt, so der Vogtgerichtsbarkeit oder der Send. Die wenigsten Städte haben volle Selbstregierung erlangt wie Lübeck oder Nürnberg.

Eine Einschränkung ist hinsichtlich der stadtgemeindlichen Verfassung der *villa* Halberstadt von 1105 allerdings nötig: es ist nicht ersichtlich, ob der Verband von 1105 bereits alle Teile

72) Ebd. Nr. 7.

73) MGH SS 23 S. 90.

74) Ebd. S. 116.

75) Erinnerung sei aber an DO III 357 für Helmarshausen, wo nicht nur *omnes negotiatores*, sondern auch die *ceteri mercatum excolentes talem pacem talemque iustitiam ... qualem illi detinent qui Moguntiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent* genießen. Auch sie werden zur Marktimmunität gerechnet.

der späteren Stadt umfaßte, also, wenn man von der Domimmunität absieht, die immer eine Sonderstellung eingenommen hat, die Siedlungsteile in ihrem Norden («Vogtei») und Süden bzw. Südwesten («Westendorf»)<sup>76)</sup>, wo Ministeriale und bäuerliche, halb- und unfreie Hinterassen des Bischofs gewohnt haben werden<sup>77)</sup>. Aber nicht wenige alte und bedeutende Städte Sachsens sind nur sehr allmählich aus mehreren Siedlungsteilen zusammengewachsen, die rechtlich lange selbständig blieben<sup>78)</sup>; den Teilstädten wird man deshalb den Charakter von Stadtgemeinden nicht absprechen dürfen, und dies gilt dann auch für die Frühstadt Halberstadt, die 1105 noch als *villa* bezeichnet wird.

Die *villa* von 1105 mit ihrer *ecclesia forensis*, der späteren Stadtpfarrkirche, ist neben der Domburg als »vorstädtischer Siedlungskern« der Kern der späteren Stadt Halberstadt, nicht nur topographisch, sondern auch verfassungs- und rechtsgeschichtlich und wahrscheinlich auch sozialgeschichtlich. Dies ist hier nicht weiter auszuführen, da es den Rahmen dieses Festschriftbeitrags sprengen würde und die notwendigen Untersuchungen ohnehin nur an Ort und Stelle unter Heranziehung ungedruckter Quellen vorgenommen werden können. Wir haben uns vielmehr der Frage des Zusammenhangs der Verhältnisse um 1100 mit denen der vorhergehenden Zeit zuzuwenden.

Auszugehen ist dabei von der Überlieferung der Urkunden. Empfänger der königlichen Privilegien von 989, 992, 1002 und 1063 ist der Bischof, während er in den Diplomen von 1068 und 1108, in dem Heinrich V. die Privilegien des Vaters bestätigt<sup>79)</sup>, nur Petent ist; Empfänger sind die *Halverstedenses negotiatores*. Empfänger der Urkunden der Bischöfe Burchard I. und Burchard II. sind die *mercatores*, der Urkunde Friedrichs von 1105 die *incole loci nostri cives videlicet forenses*. Es ist nun höchst bemerkenswert, daß nicht nur die genannten Bischofsurkunden, mit Ausnahme der ersten, die nach Magdeburg gelangte, sondern auch die beiden Königsurkunden von 1068 und 1108 im Stadtarchiv Halberstadt überliefert sind<sup>80)</sup>. Die Stadt erweist sich damit als Rechtsnachfolger der *mercatores, negotiatores* und *incolae loci*, die diese frühen Urkunden empfangen haben. Die für den Bischof bestimmten Königsurkunden sind dagegen nicht ins Stadtarchiv gelangt, obwohl auch sie Markt, Münze und Zoll betreffen. Für die Herstellung des Entwurfs zum Diplom von 1068 wurden Königsurkunden aus dem bischöflichen Archiv zur Verfügung gestellt; das Privileg wurde in voller Übereinstimmung

76) Vgl. die Stadtpläne bei E. HERZOG, Die ottonische Stadt, 1964, S. 28 und 33. Dazu RIETSCHEL (wie Anm. 1) S. 66 ff.

77) Eine genaue verfassungstopographische Untersuchung dieser Stadtteile wie der Stadt Halberstadt überhaupt ist dringend erwünscht. Bevor sie nicht vorliegt, läßt sich Abschließendes zu dem hier angeschnittenen Problem nicht sagen. Ein allgemeines Immunitätsprivileg hatte der Bischof angeblich auf Grund älterer Privilegien 903 von Ludwig dem Kind erhalten; DLdK 15. 992 erhielt er dann *regalem heribannum super milites liberos et servos eiusdem ecclesiae* und die *districtio* über Liten und Kolonen; DO III 104. Vgl. die Bestätigung von 1002, DH II 13.

78) Dies zeigt am Beispiel Hildesheim, aber mit grundsätzlichen Bemerkungen W. SCHLESINGER, Stadt und Vorstadt; in: Stadterweiterung und Vorstadt, hrsg. von E. MASCHKE und J. SYDOW, 1969, S. 1–20.

79) UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 5.

80) Vgl. die Vorbemerkung zu DH IV 203 und UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 1, 2, 4, 5.

vom Bischof, der als *Intervenient* genannt ist, und den Kaufleuten erwirkt. Aber die Ausfertigung selbst gelangte nicht ins bischöfliche Archiv, sondern blieb im Besitz der *negotiatores*. Man wußte also rechtlich schon 1068 genau zwischen Marktherrn und Verband der Kaufleute zu unterscheiden. Aus dem Marktherrn wurde später der Stadtherr; die Kaufleute formierten sich unter seiner Herrschaft und unter seinem Schutze als Marktbürger zur Stadtgemeinde.

Zu fragen bleibt, ob Kaufleute und Marktbürger wirklich identisch waren. Drei Jahre nach der Urkunde Bischof Friedrichs von 1105 bestätigt, wie erwähnt, auf Bitte Bischof Reinhardts Heinrich V. die *iura atque privilegia* der Halberstädter Kaufleute<sup>81)</sup>. Die Verleihungen Friedrichs werden dabei völlig ignoriert, so daß man auf den Gedanken kommen kann, daß *mercatores* und *cives forenses* verschiedene Empfänger sind. Man wird in dieser Ansicht allerdings schwankend, wenn man eine übrigens ebenfalls im Quedlinburger Stadtarchiv überlieferte Urkunde Lothars III. von 1134 für das benachbarte Quedlinburg heranzieht<sup>82)</sup>. Auch sie bestätigt die Rechte der *negotiatores*, wobei als Vorurkunde ein Diplom Heinrichs III. von 1042<sup>83)</sup> diente; eine weitere königliche Vorurkunde, die Zollfreiheit nördlich der Alpen außer in Köln, Tiel und Bardowick einräumte, muß vermutet werden und scheint verlorengegangen zu sein. Gewährt wird den Kaufleuten wie in der Urkunde Heinrichs III. der Königsschutz, Handelsfreiheit auf allen Märkten des Reichs und die *lex et iustitia* der *negotiatores* von Goslar und Magdeburg. Hinzu kommt die erwähnte Zollbefreiung. Vor das bischöfliche Sendgericht sollen sie nur im Falle des Ungehorsams zitiert werden dürfen, sonst aber nur am Orte selbst dem Bischof und dem Archidiakon sendpflichtig sein, wie sie dies schon bisher gewohnt waren. Alter Gewohnheit entspricht es auch, daß sie die Wiesen jenseits der Bode gegen Entrichtung eines Talents in der Bittwoche zum Ankauf von Fischen für die Äbtissin nutzen dürfen. Für jede Herdstelle ist dem *villicus* ein Obolus zu entrichten; dieser hat dafür die Brücke über die Bode für den Viehtrieb instandzuhalten. Die nächste Bestimmung ergeht *concedente abbatisa*: die Verkäufer von wollenen und leinenen Tüchern und die Kürschner sollen ihre Marktstände (*forenses stationes*) zinslos innehaben. Es folgt abschließend eine Bestimmung über die Handhabung der Lebensmittelpolizei durch die *cives*, die entweder wieder der Urkunde Heinrichs III. entnommen wurde oder – dies ist die herrschende Ansicht – aus der vorliegenden Urkunde in diese hineingefälscht wurde. Ich halte die Vermutung einer Interpolation der Urkunde von 1042 für nicht genügend begründet<sup>84)</sup>.

81) Wie Anm. 79.

82) DLo III 61.

83) DH III 93. Diese Urkunde diente ihrerseits als Vorlage für eine Fälschung auf den Namen Konrads II., DKo II 290, die aber eine echte Urkunde ersetzte, die in DH III 93 erwähnt wird.

84) DH III 93 ist nur abschriftlich überliefert; mit formalen Kriterien, die stets überzeugender sind als Beanstandungen inhaltlicher Art, läßt sich die Interpolation also nicht beweisen. Die Bedenken richten sich gegen den Satz *et ut de omnibus que ad cibaria pertinent inter se iudicent, et que pro hiis a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum iudicis*; vgl. H. WIBEL, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, in: AUF 6, 1918, S. 238f. Der Satz ist wörtlich, mit *cives etiam* statt *et ut* beginnend, in DLo III 61 enthalten, das für die Interpolation somit Vorlage gewesen wäre, doch hätte der Interpolator oder der Kopist *his* des Diploms in *hiis* verwandelt, was ich für wenig wahrscheinlich halte. Die

In Quedlinburg beurkundet also der König den Kaufleuten ähnliche Vergünstigungen, wie sie in Halberstadt die *cives forenses* vom Bischof erhalten haben, neben solchen, die auch in Halberstadt die Kaufleute vom König erhalten. Kaufleute und Marktbewohner sind in Quedlinburg identisch, dies ist völlig deutlich: *mercatores* haben *forenses stationes* inne, und die Empfänger der Urkunde, die *negotiatores de Quitelineburch*, sind dieselben *cives*, denen am Schluß die Marktpolizei überlassen wird<sup>85</sup>). Es ist denkbar, daß dies gegenüber Halberstadt ein jüngerer Zustand ist, daß zwei ursprünglich getrennte Gruppen vereinigt wurden und daß die Bezeichnung *mercatores* bzw. *negotiatores* auf die neue Gesamtgruppe übertragen wurde<sup>86</sup>). Es ist aber auch denkbar, daß es sich um einen von Haus aus einheitlichen Verband handelt und daß in Halberstadt die Beurkundung gewisser Privilegien durch den König nur deshalb unterlassen wurde, weil sie drei Jahre vorher vom Bischof beurkundet waren. Die Königsurkunde beschränkte sich dann auf diejenigen Privilegien, die zu erteilen allein der König in der Lage war.

Auszugehen ist für die weitere Erörterung von der Urkunde von 994 für Quedlinburg<sup>87</sup>). Damals hatte die Äbtissin das Recht erhalten, einen Markt zu errichten, und dieser war tatsächlich errichtet worden, wie aus dem Diplom Heinrichs III. von 1042 schon für die Zeit Konrads II. hervorgeht. Er war im Besitz der Äbtissin; sie erteilte, wie sich 1134 ergibt, die Konzession für die Marktstände, erhob dafür Abgaben und vermochte von ihnen zu befreien. Die Befreiung erfolgte im Falle der Woll- und Leintuchhändler sowie der Kürschner offenbar mündlich und wurde vom König beurkundet. Mündlich war wohl zunächst auch die Befreiung der Halberstädter Kaufleute von Zehnt und Send erfolgt, die Bischof Burchard II. vor 1088 *secundum priorum nostrorum concessionem* beurkundete<sup>88</sup>). Ausdrücklich ist mündliche Privilegierung für die Marktpolizei in Halberstadt bezeugt, sie wurde durch die Vorgänger Friedrichs erteilt, von dem sie 1105 beurkundet wurde. Man wird schließen müssen, daß auch die ganz ähnliche Quedlinburger Bestimmung auf mündliche Privilegierung durch die Äbtissin zurückgeht, die, wenn unsere Vermutung über die Echtheit des entsprechenden Passus in der

Pönformel setzt eine Buße von 100 Pfund Gold aus, die zur Hälfte den *mercatores* zufallen soll. Diese besaßen also einen rechtsfähigen Verband, der Vermögen erwerben konnte. Warum sollen seine Mitglieder 1042 nicht als *cives* bezeichnet worden sein? Daß sie damals bereits die Lebensmittelpolizei besaßen, vielleicht kraft mündlicher Privilegierung, halte ich angesichts der Halberstädter Privilegien von 1105, die sich auf Privilegien der *antecessores* berufen, durchaus für möglich. In Halberstadt fallen die ausgeworfenen Bußen anscheinend ganz an die *cives forenses* (*exigendo diiudicent et corrigant*), die von sich aus ein Gericht einsetzen können (*ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint*), während die *cives* in Quedlinburg nur drei Viertel erhalten und ein Viertel dem *iudex* zufällt, der somit den Vorsitz im Gericht führt; er dürfte Beauftragter der Äbtissin gewesen sein. Dies scheint mir im Vergleich mit Halberstadt ein älterer Zustand zu sein.

85) Vgl. die vorige Anm.

86) Zum Problem H. СТООВ, Über Zeitstufen der Marktsiedlung im 10. und 11. Jahrhundert auf sächsischem Boden, in: Westfälische Forschungen 15, 1962, S. 73–78.

87) Wie Anm. 4.

88) UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 2.

Urkunde Heinrichs III. richtig ist, vor 1042, möglicherweise sogar schon vor 1039 erfolgt sein müßte. Daß der König nicht von sich aus von der Bischofssend befreien konnte, steht fest. Da wir für Halberstadt eine entsprechende mündliche Befreiung schon vor Bischof Burchard II., also vor 1059, glauben annehmen zu dürfen, möchten wir sie auch für Quedlinburg vermuten. Beurkundet wurde sie, falls keine Königsurkunde verloren gegangen ist, erst 1134 durch den König; sie muß nach 1042 erfolgt sein. Die Formulierung *usque ad tempora nostra... consueverunt* unterstützt unsere Vermutung. Was schließlich die Wiesen jenseits der Bode betrifft, so ist aus den mit ihrer Nutzung verbundenen Bestimmungen zu folgern, daß ein Rechtsgeschäft zwischen der Äbtissin und den *negotiatores* vom König beurkundet wurde, das lange zurücklag und über das eine Urkunde ebenfalls nicht vorhanden war (*antiquam eis consuetudinem resignantes*).

Es ergibt sich, daß in Quedlinburg der 1134 vom König privilegierte Verband sowohl von der Äbtissin wie vom Bischof von Halberstadt schon im 11. Jahrhundert, wahrscheinlich schon vor 1042 mündliche Privilegien empfangen hat. Offenbar auf Wunsch der Empfänger wurden sie mit in Königsurkunden aufgenommen, die den Kaufleuten Privilegien gewährten, die nur der König erteilen konnte: Königsschutz, Handelsfreiheit im ganzen Reiche, Zollerleichterungen, Rechte nach dem Vorbild anderer vom König privilegierter Kaufleute. Es handelt sich nicht um verschiedene Empfänger, sondern um verschiedene Rechtsebenen.

Selbstverständlich kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß es in Halberstadt ebenso gewesen sei wie in Quedlinburg. Aber es liegt nahe, und man kann die Wahrscheinlichkeit des Analogieschlusses durch den Hinweis erhöhen, daß in dem Diplom Heinrichs IV. von 1068 als Zeuge neben dem Halberstädter Vogt Johann ein *tribunus plebis* Berwardus erscheint. Fragt man, welche deutsche Bezeichnung dieser gelehrt aufgeputzten Bezeichnung zugrunde liegen könnte, wird man auf das Wort *burmester* geführt<sup>89)</sup>. Der Vogt war der Vertreter des intervenierenden Bischofs, der *tribunus plebis* offensichtlich der Vertreter der Empfänger, der *Halverstedenses negotiatores*; er empfing die Urkunde und übergab sie ihnen zur Aufbewahrung in der Lade, die offenbar den Grundbestand des späteren Stadtarchivs enthielt. Wenn unser Übersetzungsvorschlag richtig ist, wäre damit die Verbindung der vom König privilegierten Kaufleute zum *burmal* und zur Lebensmittelpolizei von 1105 hergestellt. Auch in Halberstadt würde es sich 1105 und 1108 um die gleichen Empfänger und nur um verschiedene Rechtsebenen handeln.

Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle nochmals einen Blick auf die Topographie der Stadt zu werfen<sup>90)</sup>. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Martinskirche, die *ecclesia quae est forensis in civitate*, das Zentrum der *villa* von 1105 darstellt. Im Schnittpunkt der großen, dem Hellweg folgenden west-östlichen Handelsstraße von Köln und Dortmund nach Magdeburg und einer von Südosten, von Merseburg und Halle über Quedlinburg heranfüh-

89) Zu vergleichen ist die Stellung des Bauermeisters in Hameln 1277; KEUTGEN (wie Anm. 67) Nr. 150 § 1. Im ältesten Soester Stadtrecht richten die *burrihtere* über ungerechtes Maß; ebd. Nr. 139 § 37. Weitere Belege im deutschen Rechtswörterbuch 1, Sp. 1275 s. v. Bauermeister, 1280 s. v. Bauerrichter.

90) Vgl. Anm. 76.

den Straße, die als »Hoher Weg« östlich an der Domburg vorbei über Braunschweig nach Bremen führte, in ihrem ehemaligen Verlauf durch den Nordteil der Stadt freilich im Stadtplan des 19. Jahrhunderts kaum mehr zu erkennen ist, liegt die Kirche etwas erhöht auf einem flachen Ausläufer des Domhügels inmitten des ursprünglich recht großen, durch spätere Einbauten nachträglich verkleinerten nahezu trapezförmigen Marktplatzes. Die Frage ist, wie sich die *villa* von 1105, der wir die allerdings erst mehr als acht Jahrzehnte später erstmals genannte Martinskirche zugeschrieben haben, zu der vor 1059 bezeugten *villa* der Halberstädter *mercatores* verhält. Spärliche, dem 10. und 11. Jahrhundert zuzuweisende Scherben, die bei Bauarbeiten im Norden und Osten der Kirche gefunden wurden<sup>91)</sup>, können die Identität beider schwerlich erweisen. Weiter hilft vielmehr eine Nachricht der Halberstädter Bischofschronik über eine Brandkatastrophe am 18. April 1060<sup>92)</sup>. *Combusta etiam fere dimidia pars ville versus septentrionem ab ortu usque ad occasum*. Wenn die nördliche Hälfte der *villa* von Ost nach West abbrennen konnte, muß es sich um eine west-östlich verlaufende Einstraßenanlage gehandelt haben, und als solche bietet sich der vom Marktplatz im Zuge der west-östlichen Handelsstraße verlaufende Breite Weg an, der durch seine namengebende Breite und durch stattliche Hausgrundstücke auffällt. Er liegt in unmittelbarer Nähe der Marktkirche, auf die er hinführt, und die Hypothese liegt nahe, daß, falls es, wie wir vermuteten, in Halberstadt eine frühe Kaufmannskirche gegeben hat, diese an der Stelle der Martinskirche lag. Es wäre dann mit einem kontinuierlichen Übergang der *villa* von vor 1059 in diejenige von 1105 zu rechnen, was nicht ausschließt, daß Marktstraße und Marktplatz topographisch verschiedene Entwicklungsstufen darstellen<sup>93)</sup>. Die früher geäußerte Ansicht<sup>94)</sup>, daß sie auch rechtlich zu trennen seien, möchte ich ausdrücklich aufgeben. Ich halte es vielmehr für sehr wahrscheinlich, daß die Verhältnisse in Halberstadt die gleichen waren wie im benachbarten Quedlinburg.

Mit anderen Worten: die *iura* des Bischofs von 989 über Markt, Münze, Zoll und Bann, für welche die in Urkunden der Jahre 937 bis 979 erkennbar werdenden Verhältnisse in Magdeburg vorbildlich waren, die *iura mercatorum* der Urkunde Burchards II., die vor 1059 existent gewesen sein müssen, und die *iura atque privilegia negotiatorum* der Urkunde Heinrichs IV. von 1068 münden ein in die *iura et statuta civilia* der *cives forenses* von 1105, und diese wiederum sind Bestandteil der 1184 *iam longo tempore* geltenden *lex fori*, die der Einhebung des *ius fori* zur Zeit Bischof Dietrichs, also vor 1193 zugrundeliegt. Allerdings sind *iura mercatorum* und *lex fori* nicht identisch, denn in dieser sind außer den durch die königlichen und bischöflichen Privilegien verliehenen und garantierten *iura* auch die *statuta civilia* der *cives forenses* von 1105 enthalten, das Recht, das 1290 *ius civile quod vulgarter dicitur burreht* heißt. Das Stadtrecht, von dem man seit dem 12. Jahrhundert mit Sicherheit sprechen darf, wird aus zwei Quellen gespeist, aus Privileg und Willkür. Am Anfang steht die abgegrenzte Marktimmunität, deren Bewohner Privilegien zu erhalten und sich selbst gewillkürtes Recht zu setzen

91) Freundliche Mitteilungen von Herrn SIEBRECHT in Halberstadt.

92) MGH SS 23 S. 96.

93) Dies ist die Ansicht STOOBS; vgl. Anm. 86.

94) Westf. Forsch. 15, 1962, S. 79.

vermögen. Aus ihrem Verband geht die Halberstädter Stadtgemeinde hervor, ohne daß dabei irgendwelche ernstliche Differenzen mit dem bischöflichen Stadtherrn erkennbar werden, der vielmehr durch Intervention beim König Vorteile für den Verband zu erzielen sucht. Eine gegen den Stadtherrn gerichtete *coniuratio* ist nicht bezeugt, und für sie war, so viel zu sehen ist, auch kein Grund vorhanden. Analog verlief die Entwicklung in Quedlinburg und in Magdeburg und, wie wir hinzufügen dürfen, in den übrigen in ottonische Zeit zurückreichenden Städten Sachsens.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, deren frühe Geschichte in derselben Weise zu untersuchen, wie wir dies für Halberstadt, wo die Quellenlage besonders günstig ist, getan haben, oder auch nur diesem Beispiel weitere an die Seite zu stellen<sup>95</sup>). Wir begnügen uns mit dem Hinweis, daß im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts sich die Rechtslage der sächsischen Marktorte bereits so gefestigt hatte, daß Konrad II. 1036 bei der Gründung eines Marktes in Kölbzig von der *lex ac iustitia, quae in omni legitimo solent haberi mercato* sprechen konnte<sup>96</sup>) und daß 1033 Bischof Kadaloh von Naumburg, Kanzler Konrads II. für Italien, an dem von Zeitz soeben dorthin verlegten Bischofssitz unter Berücksichtigung dieses Rechts eine Neugründung durchzuführen vermochte, die einer Stadtgründung gleichkam<sup>97</sup>). Eine geschlossene Gruppe von Kaufleuten, die unter der benachbarten ekkehardingischen Burg Klein-Jena an der Unstrut ansässig war, wurde veranlaßt, mit Zustimmung der Brüder Hermann und Ekkehard, deren berühmte Standbilder den Westchor des Naumburger Doms zieren, nach Naumburg zu übersiedeln, wo ihnen umzäunte Wohnstätten (*septa cum areis*) zinsfrei (*sine censu*) und frei veräußerlich (*indeque licentiam faciendi quicquid voluerit habeat*) angewiesen wurden; eine planmäßige Vermessung des zur Verfügung gestellten Areals muß vorausgesetzt werden. Diese Ansiedlung findet statt *ea lege dumtaxat, ut ius omnium negociatorum nostre regionis mihi profiteantur meisque postmodum successoribus ritu omnium mercantium liberaliter obsequantur*. Ob die *lex*, von der gesprochen wird, der *lex fori* des 12. Jahrhunderts in Halberstadt entspricht, mag dahingestellt bleiben, denn von Markt, Münze, Zoll und Bann ist in der Urkunde nicht die Rede. Doch kann dies auch nicht erwartet werden, da es sich nicht um ein Privileg des Königs für den Bischof, sondern des Bischofs für die Kaufleute handelt, und später hat man jedenfalls den Vorgang von 1033 als Gründung eines *forum regale* angesehen<sup>98</sup>). Das Recht aller Kaufleute »unserer« Gegend, von dem Kadaloh spricht, kann nur das sächsische Kaufmannsrecht sein, wie es sich in Magdeburg, Bremen, Merseburg, Halberstadt, Quedlin-

95) Es wird verwiesen auf B. SCHWINEKÖPER, Die ostsächsischen Städte im Investiturstreit. Der Verfasser stellte mir freundlicherweise diesen noch nicht erschienenen Aufsatz zum größten Teile im Manuskript zur Verfügung, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei. [Gedruckt unter dem Titel: Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (VortrrForsch Sonderbd. 11), 1977.]

96) DKO II 234.

97) DKO II 194. Vgl. dazu W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 1, 1962, S. 96; 2, 1962, S. 402 f.

98) DH III 398 (Fälschung des 12. Jahrhunderts).

burg und an anderen Orten herausgebildet hatte und 1036 in allen *mercatis legitimis*, in allen vom König legitimierten Marktorten, galt. Wenn die Kaufleute es dem Bischof »bekennen« sollten, so kann, falls es sich nicht um eine Abgabe handelt, an eine einmalige Weisung aus Anlaß des Gründungsvertrags, aber auch an eine in regelmäßigen Abständen wiederholte Weisung, eine Art Schwörtag, gedacht werden. Das Verhältnis der neuen Ansiedler zum Bischof wird treffend durch die Wendung *ritu omnium mercantium* – gemeint sind im Anschluß an das Vorhergehende die sächsischen Kaufleute – *liberaliter obsequantur* charakterisiert: sie sollen in Freiheit gehorsam sein. Es ist an freiwillige Zusammenarbeit gedacht, unter Beachtung der Herrschaftsrechte des Bischofs, der seinerseits beim König interveniert, um für die Kaufleute das *ius gentium* zu erlangen, das nur der König gewähren kann. Es handelt sich um die *undique exeundi et redeundi immunitas*, wie der folgende Satz ergibt, offenbar einschließlich der 975 für Magdeburg genannten<sup>99)</sup> *barbaricae regiones*. Hierüber erging ein *edictum imperiale*, das ein mündlicher Erlaß gewesen sein muß, denn nun erst folgt der Beurkundungs- und Besiegelungsbefehl des Königs; die Urkunde, deren Aussteller Kadaloh ist, trägt das aufgedruckte Siegel Konrads II. Die Verleihung erfolgt *ob commodum loci*, so daß neben dem personalen das lokale Element durchaus zur Geltung kommt; die Kaufleute sind zugleich Einwohner wie die *incolae* in Bremen und Halberstadt und die *habitantes* in Magdeburg. Ob das mündliche Edikt des Königs auch Markt, Münze und Zoll betraf, muß offen bleiben; jedenfalls ist der Bischof 1135 im Besitz des Marktzolls in Naumburg<sup>100)</sup>. Es ist zu beachten, daß Naumburg Eigengut der Ekkehardinger gewesen war und daß anscheinend ein Markt in Klein-Jena bereits bestanden hatte, für den möglicherweise schon Ekkehard I. ein entsprechendes Privileg erhalten hatte<sup>101)</sup>, da er auch in Meißen Münzen prägte<sup>102)</sup>. Es würde sich dann um eine einfache Verlegung handeln, für die die Zustimmung des Königs beigezogen wurde<sup>103)</sup>, der zu vorhandenen Rechten das *ius gentium* hinzufügte. Man könnte aber auch daran denken, daß Kadaloh eine besondere Beurkundung über das Marktrecht für unnötig hielt, nachdem die Bistumsverlegung vom König genehmigt worden war. Die den Naumburger Kaufleuten

99) Wie Anm. 22.

100) UB d. Hochstifts Naumburg 1, bearb. von F. ROSENFELD, 1925, Nr. 133.

101) Ein Marktprivileg ist für einen Weltlichen in Sachsen erst in spätsächsischer Zeit nachweisbar, DHIV 139 für den Pfalzgrafen Friedrich in Bad Sulza, das sein *locus hereditatis* war, wenn man von dem bereits erwähnten Markt in Kölbzig absieht, den Konrad II. 1036 *omni lege et iusticia* gründete und der Kaiserin Gisela zuwies; DKo II 234. Aber die Urkunde Ottos III. von 999 für den Grafen Berthold betr. Villingen zeigt, daß solche Marktprivilegien für Weltliche auch schon in ottonischer Zeit ausgestellt wurden; DO III 311. Mit einer hohen Verlustquote ist wie bei allen Urkunden für Weltliche zu rechnen. Das Diplom ist übrigens aus dem Villinger Stadtarchiv ins Generallandesarchiv Karlsruhe gelangt, womit der Zusammenhang zwischen der Marktgründung von 999 und der späteren zähringischen Stadtgründung hergestellt ist. Der Ort war anscheinend Eigengut Bertholds (*in quodam suo loco*).

102) Pfennige mit der Umschrift EKKIHART und MISSNI. Vgl. H. DANNENBERG, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, 1876, S. 338 f. und Tafel 39; W. SCHWINKOWSKI, Münz- und Geldgeschichte der Mark Meißen, 1931, Tafel 1 Nr. 1–3.

103) Eine solche Genehmigung liegt zwei Jahre später für Nienburg vor; DKo II 223.

zugesagte Zinsfreiheit und freie Veräußerbarkeit der Hausgrundstücke gehörte anscheinend zunächst nicht zu der *lex ac iustitia, quae in omni legitimo solent haberi mercato*, wie es 1036 für Kölbzig heißt, sondern wurden als besondere Attraktion *ob spontaneam coniventiam sua linquendi hucque migrandi* gewährt, doch ist bekannt, daß in Sachsen der städtische Grundzins später nur ein Rekognitionszins von wenigen, vielfach sechs Pfennigen war oder auch ganz erlassen wurde; die freie Veräußerbarkeit der Hausgrundstücke war die Regel. Bemerkenswert ist, daß die auf Eigengut der Ekkehardinger in Klein-Jena angesiedelten Kaufleute nicht ohne ihren Willen nach einem anderen, nur in geringer Entfernung gelegenen ekkehardingischen Eigengut umgesiedelt werden konnten, sondern durch besondere Vergünstigungen dazu bewegt werden mußten, und daß andererseits die in Zeitz zu vermutenden Kaufleute offenbar nicht bereit waren, den Ort zu verlassen.

Wir sind am Ende unserer Überlegungen angelangt und versuchen, die Ergebnisse zusammenzufassen.

In dem in einem dreißigjährigen Ringen ins Frankenreich eingegliederten Sachsen gab es zunächst keine Orte, die den innerhalb der Grenzen des ehemaligen Römischen Reichs vorhandenen *civitates* vergleichbar gewesen wären<sup>104</sup>). Ein bescheidener Markthandel fand nach dem Zeugnis des Heliand in den Ansiedlungen bei den Burgen statt. Außerdem gab es Seehandelsplätze wie das – gleichfalls bei einer Burg gelegene – Hamburg und Grenzhandelsplätze wie Bardowick, Schezla, das sich noch immer nicht hat lokalisieren lassen, und Magdeburg, die unter Aufsicht königlicher *missi* standen. Die aus Corbie gekommenen Mönche des Klosters Corvey waren es offenbar, die den Anschluß ihrer neuen Niederlassung an binnenländischen Handelsverkehr im Westteil des Frankenreiches suchten und das Bedürfnis nach einer eigenen Münzstätte im Land empfanden. Ludwig der Fromme trug dem 833 durch Gründung einer Münze in Corvey Rechnung; später erhielt Corvey auch für andere Orte seines Besitzes die Genehmigung zur Errichtung von Märkten. Sonst sind aus karolingischer Zeit in Sachsen nur zwei Marktprivilegien, die Arnulfs für Bremen von 888 und für Osnabrück von 889<sup>105</sup>), bekannt. Sie verbinden bereits wie das Diplom Ludwigs des Kindes von 900 für *Horohusun* die Errichtung des Marktes mit der Verleihung von Münze und Zoll, doch fehlt noch der Bann.

Aus der Zeit Konrads I. und Heinrichs I. sind Marktprivilegien für Sachsen nicht bekannt. Wenn es vom ersten König aus sächsischem Hause heißt: *concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari*<sup>106</sup>), so wird man vermuten, daß bei diesen Gelegenheiten sich auch ein gewisser Marktverkehr bei den Burgen abspielte, entsprechend dem, den bereits der Heliand bezeugt, und entsprechend auch der Nennung von *regalium institores urbium* im Jahre 965<sup>107</sup>).

104) MGH SS 4 S. 150 (Translatio s. Liborii).

105) DArn 27, 62. Möglicherweise ging bereits eine Verleihung für Hamburg voraus.

106) Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, hrsg. von P. HIRSCH und H.-E. LOHMANN (MGH SS rer. Germ., 1935) I 35 S. 49.

107) Wie Anm. 20.

Aber es ist nicht zu verkennen, daß in der Zeit Ottos des Großen wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Nicht nur, daß die überlieferten Marktprivilegien sich jetzt häufen, beginnend mit Meppen, Essen und Wiedenbrück<sup>108</sup>), wobei wir nicht damit rechnen können, daß die Mehrzahl der Urkunden auf uns gekommen ist, sondern wir hören auch zu 937 und 942, daß bei der Magdeburger Königspfalz Marktzoll erhoben wurde und eine Münze bestand<sup>109</sup>), und königliche Märkte dieser Art, die uns erst entgegentreten, wenn sie der Hand des Königs entgleiten, wird es noch mehr gegeben haben; ein Beispiel ist Giebichenstein<sup>110</sup>), nach dem Bericht Thietmars<sup>111</sup>) wohl auch Merseburg. Wenn Dortmund wiederholt als vorbildlich auftritt<sup>112</sup>), wird es auch dort einen rechtlich geordneten Markt gegeben haben. Otto II., der allein 974 drei Marktprivilegien in Sachsen erteilte<sup>113</sup>), setzte die Marktpolitik des Vaters fort, und dasselbe gilt für die Zeit der vormundschaftlichen Regierung für Otto III. und dann für diesen Herrscher selbst. Einen Begriff von der Dichte der königlich privilegierten Märkte in Sachsen gibt das Diplom von 994 für Quedlinburg<sup>114</sup>), das im Gebiet zwischen Saale und Oker, Unstrut/Helme und Bode neben Quedlinburg als *legaliter* bestehende Märkte Eisleben, Wallhausen, Rottleberode, Harzgerode, Halberstadt, Seligenstadt/Osterwieck nennt, wobei Merseburg, Nordhausen<sup>115</sup>) und das im gleichen Jahr mit Marktrecht versehene Memleben<sup>116</sup>) nicht einmal erwähnt sind. Nicht alle diese Märkte haben gehalten, was man von ihnen erwartete, insbesondere die im Harz gelegenen nicht, doch die Mehrzahl ist zur mittelalterlichen Stadt von teilweise erheblicher Bedeutung aufgestiegen.

Es sind drei Instanzen, die bei der Entstehung dieser Märkte mitwirkten: der König, der vom König privilegierte Marktherr (falls der König nicht selbst Marktherr blieb wie in Dortmund und Goslar) und der Verband der Kaufleute, der vom König wie vom Marktherrn privilegiert wird, sich aber auch selbst durch Willkür Recht zu setzen vermag.

Der König schafft kraft seines Marktregals durch Privileg einen umgrenzten Bezirk der Marktimmunität, der in verschiedener Abstufung aus dem Landrecht eximiert wird<sup>117</sup>). Die

108) DO I 73, 77, 85, 150.

109) DO I 15, 46.

110) DO III 34: *percussuram monetae praedicti loci bannumque ac teloneum sicut hactenus ad regium ius respexit.*

111) Chronik des Thietmar von Merseburg, hrsg. von R. HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, 1935) III 1 S. 98.

112) DO III 66, 357.

113) Für Werden, Lüdinghausen und Osterwieck; DO II 88, 70.

114) Wie Anm. 4.

115) DO II 5.

116) DO III 142.

117) Die Frage nach der sachlichen und zeitlichen Geltung des Marktregals ist zu stellen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es sich in Frankreich nicht hat durchsetzen können, wie Endemann festgestellt hat (vgl. Anm. 46). Auch in Deutschland bedurfte sicherlich nicht jeder Markt von nur örtlicher Bedeutung der königlichen Genehmigung. Daran ändert nichts die gelegentliche Privilegierung eines Wochenmarktes oder sogar des täglichen Marktes durch den König, vgl. etwa, eine Verleihung schon Ottos III. bestätigend, DKo II 144 für Donauwörth von 1030 (Wochenmarkt) oder DKo II 154 für Würzburg aus dem gleichen Jahre

Marktimmunität ist mit dem Königsschutz verbunden, der dem Marktort, wahrscheinlich gegen eine Schutzabgabe der ansässigen Kaufleute, aber auch den zum Markte An- und Abreisenden sowie den Marktbewohnern auf ihren Handelsreisen gewährt wird. Die Kaufleute erhalten das Recht der Freizügigkeit (*ius eundi et redeundi*), was voraussetzt, daß sie als persönlich frei betrachtet werden. Sie dürfen überall auf den vom König geschützten Märkten frei Handel treiben und werden teilweise vom Zoll befreit. Solche Zollbefreiung kann allerdings nur dort wirksam sein, wo der König den Zoll selbst in der Hand behalten hat. In der Regel überträgt er bei der Marktgründung Münze und Zoll oder doch die Einnahmen daraus dem privilegierten Marktherrn. Dieser erhält auch den Bann und die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Gefälle.

Kraft des ihm übertragenen Banns läßt der Marktherr, der wohl ausnahmslos zugleich Grundherr, wenn auch nicht immer alleiniger Grundherr ist<sup>118)</sup>, durch seinen beauftragten Richter in der Marktimmunität über die Marktbewohner Gericht halten. Es gibt Zeugnisse, nach denen auch die nur vorübergehend am Marktort Anwesenden dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Sie erstreckt sich zunächst nur auf Marktsachen, gewinnt dann aber sachlich umfassende Kompetenz. Personal gilt sie nur für die Marktbewohner im engeren Sinne, d. h. für die Kaufleute und Handwerker samt ihrem Anhang, nicht für die *familia* des Marktherrn, die ja in den meisten Fällen ebenfalls Immunität genoß, doch war diese Immunität anderer Art als die

(täglicher Markt). In beiden Fällen wird zugleich ein Jahrmarkt, d. h. ein Fernhandelsmarkt, in der üblichen Weise privilegiert, und wenn man einmal eine Königsurkunde erlangte, konnte es nichts schaden, den übrigen Marktverkehr ebenfalls privilegieren zu lassen. Hier kommt also Empfängereinfluß zur Geltung. In Sachsen fehlen, soviel ich sehe, solche Fälle. Das Marktregal war generell auf den Fernhandelsmarkt beschränkt. Wie lange es uneingeschränkt in Geltung war, ist schwer zu sagen und wohl landschaftlich verschieden. Die erste in Deutschland überlieferte Gründung eines Fernhandelsmarkts ohne königliche Genehmigung ist Freiburg im Breisgau 1120; vgl. dazu Freiburg im Mittelalter, hrsg. von W. MÜLLER (Veröff. d. Alem. Inst. 29), 1970. Im sächsischen Markengebiet stellten Konrad III. noch 1143 für Chemnitz, Friedrich Barbarossa 1172 für Pegau Marktprivilegien aus, und Heinrich VI. erneuerte 1195 den Markt in Zwenkau: DKO III 86; NA 16, 1891, S. 144; UB d. Hochst. Merseburg, hrsg. von P. KEHR, 1899, Nr. 138. Etwa aus der gleichen Zeit stammen die landesherrlichen Urkunden für Stendal, Leipzig, Jüterbog; Cod. dipl. Anh. 1, Nr. 370; Cod. dipl. Sax. reg. II 8, Nr. 2; UB Erzst. Magdeburg (wie Anm. 47) Nr. 343. Sie werden gewöhnlich als Stadtgründungsurkunden angesehen, zielen aber zunächst auf Märkte; vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 69) S. 275 ff., 300 f. Die Zollbestimmungen für Stendal und Jüterbog zeigen, daß es sich um Fernhandelsmärkte handelt, doch gelten sie nur im Bereich des jeweiligen Territoriums. Die werdende Landesherrschaft dehnte das Recht auf Gründung örtlicher Märkte auf den Fernhandelsmarkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus und durchlöchernte damit das königliche Marktregal. Noch ein Reichsweistum von 1218 (KEUTGEN, wie Anm. 67, Nr. 66) geht davon aus, daß Jahr- und Wochenmärkte vom König verliehen werden. Doch genießen die Marktorte automatisch Immunität, und auch bei Todesstrafe kommt dem Grafen oder Landrichter nur die Vollstreckung zu.

118) So bestand in Merseburg neben der Grundherrschaft des Bischofs die des Königs noch in der Zeit der Abfassung des Tafelgüterverzeichnisses, und ähnlich waren in ottonischer Zeit die Verhältnisse wohl in Magdeburg und Quedlinburg. Aber auch in Merseburg waren alle *curtilia* der Kaufleute und Juden dem Bischof ausdrücklich übertragen worden.

Marktimmunität<sup>119</sup>). Nicht selten kommt diese Unterscheidung auch topographisch zum Ausdruck<sup>120</sup>). Der Beauftragte des Stadtherrn heißt in der Regel *advocatus*. Seine Befugnis ist prinzipiell auf den Marktort beschränkt, was nicht ausschließt, daß ihm – sozusagen in Personalunion – weitere vogteiliche Aufgaben übertragen sind. Das Verhältnis dieser Vögte zu den späteren Burggrafen, Präfekten, Schultheißen usw. wie auch das Verhältnis der Marktvogtei zur späteren Stadtvogtei<sup>121</sup>) bedarf weiterer Untersuchung. Die Urteilsfindung durch die Gerichtsgemeinde, die zwar nicht bezeugt, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, förderte die Verbandsbildung. Bei der Urteilsfindung spielt die *conditio*, d.h. Stand und Herkunft, keine Rolle. Geurteilt wird nach *ius mercatorium*, das ist die *lex ac iustitia, quae in omni legitimo solent haberi mercato*, die spätere *lex fori*<sup>122</sup>). Über den Inhalt dieses Rechts wissen wir nichts; zu spezifizierten Stadtrechtsverleihungen und zu Kodifikationen des Stadtrechts kommt es in Sachsen erst im 12. Jahrhundert, und diese Texte spiegeln den Zustand der Frühzeit nur in mehrfacher Brechung. Erkennbar ist, daß das vom Marktherrn als Grundherrn zu regelnde Grundbesitzrecht bereits dem der freien städtischen Erbleihe entspricht, doch sind ursprüngliche Beschränkungen der Veräußerungsfreiheit nicht auszuschließen.

Im Bereich der Marktimmunität besteht ein genossenschaftlicher Verband der *incolae, habitantes* oder *cives forenses*. Er wird vom König und vom Stadtherrn geschützt, aber nicht ins Leben gerufen. Er besteht vielmehr, wie sich durch Rückschluß aus den Zeugnissen späterer Zeit für *burscap, burmal, burding, burkore, burrichter, burrecht*<sup>123</sup>) m. E. zwingend ergibt, kraft Verwillkürung. Die Brücke zur sächsischen Landgemeinde schlägt der *burmester*<sup>124</sup>), doch sollte man die Bildung der »Burgemeinde« in Stadt und Land wohl unter dem Gesichtspunkt

119) Dies wird z. B. in Bremen deutlich, wo noch 1186 der Satz »Stadtluft macht frei« nicht für die *familia* der bremischen Kirche und der ihr zugehörigen Kirchen gilt; KEUTGEN (wie Anm. 67) Nr. 25a.

120) So in Halberstadt, wo die bischöfliche *familia* in der »Vogtei« nördlich der Domburg und im »Westendorf« saß; vgl. HERZOG (wie Anm. 76) S. 35f. Beide Ortsteile wurden in die im Beginn des 13. Jahrhunderts von den Bürgern errichtete Mauer einbezogen. Wie sich dies rechtlich auswirkte, bleibt zu untersuchen.

121) Vgl. Anm. 21. In Halberstadt wird 1226 die Stadtvogtei folgendermaßen umschrieben: *advocatiā et iudiciū totius civitatis nostre et quicquid extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit*; UB Halb. 1 (wie Anm. 3) Nr. 6.

122) Das Verhältnis von *mercatum* und *forum* bedarf der Untersuchung auf breiter Basis. Daß beide Wörter in Sachsen um die Mitte des 11. Jahrhunderts dasselbe bezeichnen konnten, ergibt sich aus DH IV 18 von 1057 für den Erzbischof von Hamburg-Bremen: gewährt wird die *licentia... duos mercados constituendi... cum monetis et thelonis... et omni districtione, quae ad forum et regiam pertinet potestatem*. Im Marktprivileg Konrads III. für Chemnitz von 1143 wird die Gründung eines *forum publicum* eingeräumt, DKO III 86. 1172 gewährt Friedrich I. dem Kloster Pegau *monetam, theoloneum et forum in eadem civitate*, NA 16, 1891, S. 144. Es ist deutlich, daß *forum* jetzt *mercatus* ersetzt hat. Dieses Wort erscheint im Diplom Konrads in der Bedeutung Handelsware: *cum mercatu et sarcinis suis intrant et exeant*.

123) Weitere Belege zu diesen Ausdrücken im deutschen Rechtswörterbuch s. v. Bauer-.

124) Vgl. die Bestimmungen des Sachsenspiegels über den Bauermeister, dem nach Ldr. II 13 § 3 das Gericht über unrechtes Maß und Gewicht und falschen Kauf (Mängelrüge) zusteht.

der Analogie betrachten und nicht die eine aus der anderen ableiten wollen. Eine Vereidigung der Mitglieder ist möglich, aber nicht bezeugt. *Coniurationes* mit Spitze gegen den Stadtherrn sind vor der Entstehung der Stadtgemeinde in Sachsen nicht nachweisbar und können infolgedessen zu ihr nicht beigetragen haben. Über den Inhalt des frühen Burrechts, das lateinisch als *ius civile* bezeichnet wird und dessen Verhältnis zum *ius civile quod wicbilethe dicitur*<sup>125)</sup> weiter geklärt werden müßte<sup>126)</sup>, wissen wir wenig. Im 11. Jahrhundert wird den Markteinwohnern die Lebensmittelpolizei bestätigt. Es ist nicht anzunehmen, daß es sich dabei um ursprünglich privilegiales Recht handelt, sondern die Verbandsgenossen werden von sich aus die Kontrolle in die Hand genommen und um Bestätigung nachgesucht haben<sup>127)</sup>. Es handelt sich um die Ansatzstelle zu einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, die auch auf Nichtmitglieder des Verbands ausgedehnt werden konnte und diese so in den Marktverband hineinzog. Hauptsächliches Organ dieses Verbandes war die Vollversammlung der Mitglieder, die ihrerseits Einzelpersonen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bestellen konnte.

In der Verschmelzung der drei beschriebenen Rechtselemente entstand in Sachsen die Stadtgemeinde, wobei dem Markt und insbesondere der Marktimmunität eine höchst wesentliche Rolle zukommt. Vor einer unreflektierten Übertragung der gewonnenen Ergebnisse in andere Landschaften ist zu warnen, obwohl sich im deutschen Südwesten und wohl auch anderwärts gewisse Analogien erkennen lassen. Umgekehrt ist aber festzuhalten, daß bis zur Entstehung der Ratsverfassung die sächsische Stadtgemeinde sich im Lande selbst ohne Import wesentlicher Rechtselemente aus anderen Landschaften entwickeln konnte; Voraussetzung war allein die Anwendung des karlingischen Münz- und Zollsystems im eroberten Lande. Von der Verpflanzung eines fertigen Städtewesens in ein bisher städteloses Land kann nicht die Rede sein.

125) So z. B. 1178 in Münster; KEUTGEN (wie Anm. 67) Nr. 94. Vgl. ebd. Nr. 25b für Bremen von 1206: *iure civili quod vulgo wichelethd*. Wichtig scheint mir das Marktprivileg Friedrich Barbarossas für Obernkirchen von 1181 zu sein: *ut in villa Obernenkerken forum sit, quod in vulgari wicbilethe dicitur*.

126) Die bloße Gleichsetzung mit dem Grundbesitzrecht bei KÖBLER (wie Anm. 62) S. 91f. genügt m. E. nicht.

127) Öffentliche Fleischbänke gehen in Sachsen ins 10. Jahrhundert zurück, vgl. DO II 147 von 977: Bischof Milo von Minden bittet um Überlassung von *quicquid ibidem nostrae regiae potestati legaliter subiaceret, hoc est bannum nostrum, et ut monetam macellumque publicum ibi construi liceret*. Der König schenkt *bannum nostrum, teloneum et quicquid hactenus ad nostram potestatem pertinere videbatur*, ohne das *macellum* nochmals zu erwähnen, für das es sicherlich des königlichen Privilegs nicht bedurfte. Doch wird es in DH II 189 von 1009, DKo II 165 von 1031, DH III 2 von 1039 und DH IV 56 von 1059 bestätigt.